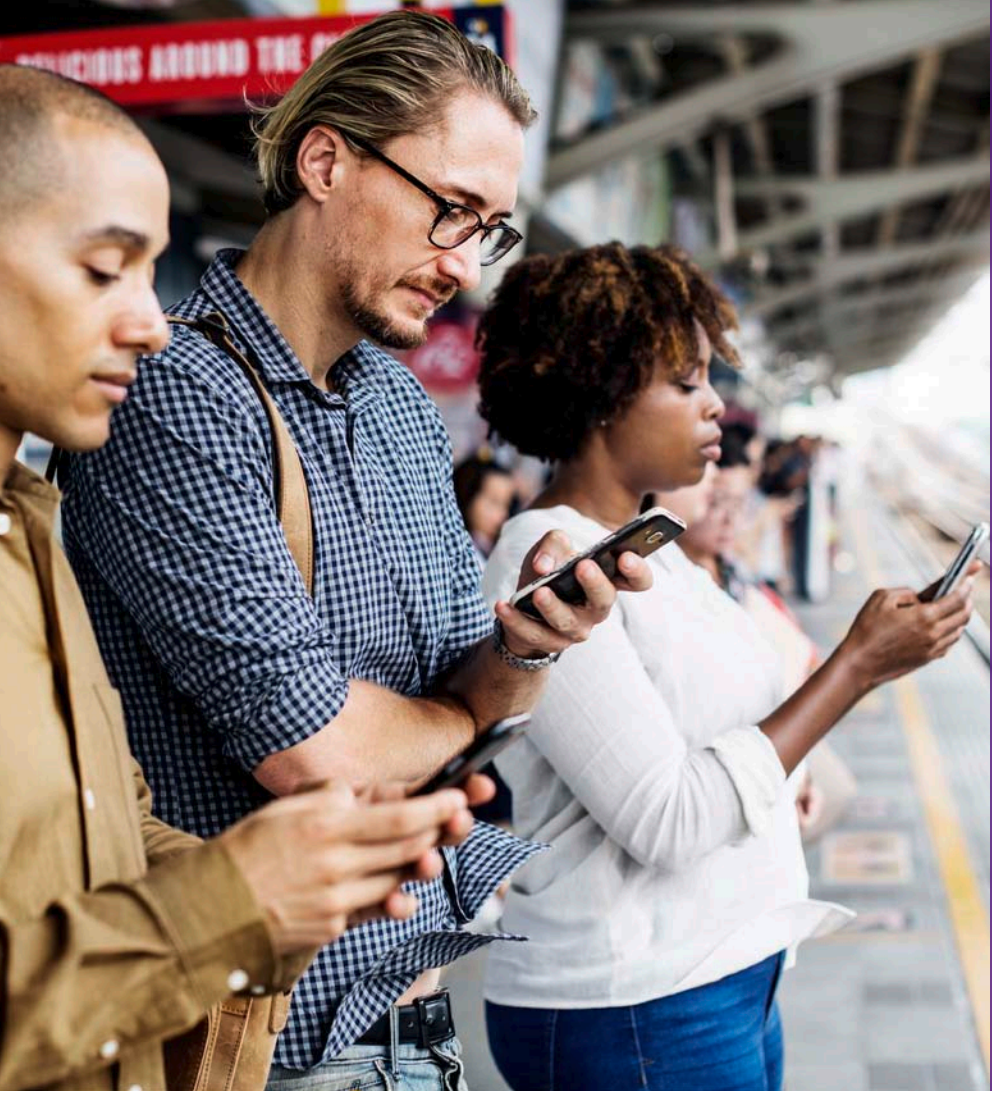

Datenschutz

in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

Version: 2.0

Mehrere Textteile dieser Broschüre wurden uns freundlicherweise von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Verfügung gestellt.
Autor*innen der Textteile: Birgit Arndt, Hans Genthe, Matthias Hartmann, Sabine Langmaack, Sebastian Heydendahl (alle EKHN), Karsten Kopjar (EKM) und Christian Zappe (Osnabrück)

Herausgeberin dieser Broschüre:
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Redaktion:
Kay Oppermann, Evangelische Medienarbeit, Digitale Agentur
Annegret von Collande, Wiebke Volkhardt, Landeskirchenamt Hannover
Gerrit Eichhorn, Hermann Schulze, örtliche Datenschutzbeauftragte in der Evanglisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Alexander Holzmann, Beauftragter für Informationssicherheit
Satz: Sybille Felchow
Druck: Druckerei Schäfer, Hildesheim

Stand: Mai 2019

Fotograf*innen: Evangelische Medienarbeit (EMA) (13) | Wiebke Ostermeier (6, 9, 17, 20) | Cordula Paul (32) | Rawpixel (Titel) | Jens Schulze (14, 25, 28, 30, 36)

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entspricht dem Stand von Mai 2019. Nachfolgende Rechtsänderungen sind nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtslage und ihre Auslegung laufenden Aktualisierungen unterliegt. Die vollständigen und verbindlichen Gesetzestexte sind im Kirchlichen Amtsblatt abgedruckt.

Die Datenschutzbroschüre enthält Links zu fremden Webseiten. Trotz sorgfältiger Auswahl und Prüfung beim Redaktionsschluss können wir für die Inhalte bzw. nachträgliche Änderungen auf diesen Seiten keine Verantwortung übernehmen. Sollten Sie Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen oder Informationen auf den verlinkten Seiten erhalten, bitten wir Sie, uns zu informieren. Wir werden den entsprechenden Link von unserer Online-Version unverzüglich entfernen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . 4

Kapitel 1 Das neue Datenschutzrecht . . . 5

1.1 Warum kirchlicher Datenschutz? . . . 6
1.2 Welche Bestimmungen betreffen die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit? . . . 6
1.3 Was sind personenbezogene Daten? . . . 7
1.4 Was sind besondere Kategorien von personenbezogenen Daten? . . . 8
1.5 Was hat sich eigentlich seit 2018 geändert? . . . 8
1.6 Wann dürfen Daten verarbeitet werden? 10
1.7 Welche Auskunfts- und Informationsrechte haben Betroffene? . . . 10

Kapitel 2 Datenschutz im Gemeindebrief . . . 12

2.1 Veröffentlichung im gedruckten Gemeindebrief . . . 12
2.2 Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet . . . 12
2.3 Kontaktdaten . . . 13
2.4 Fotos im Gemeindebrief . . . 13
2.5 Einwilligung . . . 15
2.6 Impressum . . . 15

Kapitel 3 Webseiten / Internet . . . 16

3.1 Impressum auf der Webseite . . . 16
3.2 Datenschutzerklärung auf der Webseite . 18
3.3 Cookie Richtlinie und Webtracking-Tools . . . 19
3.4 Social-Media-Plugins . . . 19
3.5 Kontaktformulare verschlüsseln? . . . 19
3.6 Fotos und Videos auf der Webseite . . . 19
3.7 Fotos von Mitarbeitenden auf der Webseite . . . 21
3.8 Verwendung fremder Fotos aus dem Internet . . . 21
3.9 Panoramafreiheit und Hausrecht . . . 21

Kapitel 4 Newsletter und Mailings . . . 23

4.1 Newsletterversand an Minderjährige . . . 23
4.2 Arbeiten mit altem Empfängerbestand . . . 23
4.3 Neue Newsletter-Empfänger rechtssicher anlegen . . . 23
4.4 Schutz der E-Mail-Adressen beim Versand . . . 24
4.5 Mailings – speziell Fundraising . . . 24
4.6 Vertrag mit Dienstleistern – Datenverarbeitung im Auftrag . . . 25
4.7 Verarbeitung personenbezogener Daten für Mailings . . . 26

Kapitel 5 Soziale Medien . . . 27

5.1 Persönliche Kommunikation des Evangeliums . . . 27
5.2 Die Rolle der digitalen Dienstleister . . . 27
5.3 Sicherheit eigenen Inhalte . . . 27
5.4 Facebook . . . 28
5.5 Fotos, Videos und Musik in sozialen Medien . . . 30
5.6 WhatsApp und Alternativen . . . 31
5.7 YouTube und Streaming von Gottesdiensten und Veranstaltungen . . . 33
5.8 Doodle und Alternativen . . . 34

Kapitel 6 Nutzung von Cloud-Diensten . . . 35

Anhang 1: Einwilligungserklärung in Foto . . . 38
Anhang 2: Einwilligungserklärung in Datenveröffentlichung . . . 40
Anhang 3: Einwilligungserklärung des/r Fotograf*in . . . 42
Anhang 4: Veranstaltungshinweis . . . 44
Anhang 5: Information auf Verlangen (§ 17 DSG-EKD) . . . 45
Anhang 6: Fragebogen zum Auskunftsrecht (§ 19 DSG-EKD) . . . 48
Anhang 7: Antwortbogen zum Auskunftsrecht (§ 19 DSG-EKD) . . . 50
Anhang 8: Musterimpressum . . . 52
Anhang 9: Datenschutzerklärung auf der Homepage . . . 53
Rechtsnormen (Auszüge) . . . 60

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz – auf den ersten Blick passt das nicht so recht zusammen. Die Öffentlichkeitsarbeit möchte Nachrichten von und über Personen bekannt machen, der Datenschutz soll personenbezogene Daten vor den Blicken anderer verbergen. Beide Bereiche, das Recht auf freie Meinungsäußerung wie auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sind dabei grundgesetzlich geschützt.

Wie kann man dennoch eine datenschutzgerechte Öffentlichkeitsarbeit machen? Darauf möchte diese Broschüre Antworten geben. Die Autor*innen führen in die aktuellen Fragen des Datenschutzes ein, die für den Bereich der Landeskirche relevant sind. Dabei werden maßgebliche Regelungen und Gesetze vorgestellt und erläutert.

Ein weiteres wichtiges Thema der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit ist der Umgang mit Fotos und Bildern. In diesem Zusammenhang sind das Recht am eigenen Bild und das Urheberrecht des/r Fotograf*in zu beachten. Auch für diese kirchlichen Arbeitsbereiche gibt es praktische Lösungen, die wir Ihnen gerne vorstellen.

Hilfestellungen bei der inhaltlichen und visuellen Gestaltung von Gemeindebriefen und Webseiten geben die Mitarbeitenden der Evangelischen Medienarbeit (EMA). Bei Datenschutzfragen stehen Ihnen die örtlichen Datenschutzbeauftragten (öDSB) in den Kirchenkreisen zur Verfügung. Hierzu finden Sie in der Broschüre entsprechende Hinweise.

Hinzuweisen ist außerdem auf die in der hannoverschen Landeskirche geltenden Bestimmungen, wie etwa das Datenschutzanwendungsgesetz (DSAG) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO), die die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit regeln und konkrete Bestimmungen, u. a. für Veröffentlichungen im Gemeindebrief, enthalten. In den einzelnen Abschnitten dieser Broschüre gibt es entsprechende Verweise.

Wir hoffen, dass Sie mit dieser Broschüre mehr Rechtssicherheit und praktische Hilfe für Ihre Öffentlichkeitsarbeit erhalten. Weiterhin wünschen wir Ihnen viel Freude und Erfolg in den verschiedenen Redaktionsteams, als Öffentlichkeitsbeauftragte oder als beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit!

Herzliche Grüße

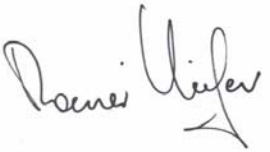

(Oberlandeskirchenrat Rainer Kiefer)

1. Das neue Datenschutzrecht

Das vergangene Jahr 2018 stand besonders im Zeichen des Datenschutzes. Es gab einen regelrechten Hype, viele waren verunsichert, was alles an neu zu beachtenden Vorschriften auf sie zukommt. Vielfach bestand beispielsweise Unsicherheit, ob die Daten von Verstorbenen, Getauften oder Konfirmand*innen noch im Gemeindebrief veröffentlicht werden dürfen oder welche Informationen auf einer Webseite in einer Datenschutzerklärung enthalten sein müssen.

Seit Mai 2018 gibt es die europaweit geltende neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird darin die Möglichkeit eröffnet, eigene Datenschutzgesetze zu erlassen[1]. Für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ist das das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und für die katholischen Diözesen das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

Allerdings steht die eigene Gesetzgebungsbefugnis der Kirchen unter dem Vorbehalt, dass die kirchlichen Datenschutzgesetze in Einklang mit der DS-GVO stehen. Eine eigene Datenschutzaufsichtsbehörde muss außerdem bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig sein.

Dies hat die EKD mit der Errichtung einer eigenen Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD-EKD), bereits 2013 umgesetzt. Seit dem 01.01.2014 hat auch die hannoversche Landeskirche die Datenschutzaufsicht dieser Behörde, dem BfD-EKD, übertragen[2]. Nun ist der BfD-EKD nicht allein eine Aufsichtsorganisation mit der Möglichkeit, abzumahnen und Bußgelder zu verhängen, sondern auch eine Einrichtung, die die Öffentlichkeit informiert und die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei Datenschutzfragen berät.

In der hannoverschen Landeskirche gelten außerdem das Datenschutzanwendungsgesetz (DSAG)[3] und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO)[4], die den Datenschutz in den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen regeln. Insbesondere die DATVO enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Bekanntgabe personenbezogener Daten, etwa im Gottesdienst und im Gemeindebrief.

Für eine fachkompetente Beratung vor Ort gibt es die von den Kirchenkreisen bestellten örtlichen Datenschutzbeauftragten. Diese sind erste Ansprechpartner*innen, wenn es um den Datenschutz geht. Eine Liste der für die jeweiligen Kirchenkreise zuständigen örtlichen Datenschutzbeauftragten ist auf der Service-Seite der Landeskirche eingestellt[5].

1 vgl. Art. 91 DS-GVO

2 Webseite des BfD-EKD: https://datenschutz.ekd.de

3 Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2018, S. 116 ff.

4 Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2019, S. 5 ff.

5 Liste der öDSB: https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/datenschutz

1.1 Warum kirchlicher Datenschutz?

Die EKD-Webseite zum Thema Datenschutz beschreibt es so: „Die allem kirchlichen und staatlichen Handeln zu Grunde liegende Menschenwürde wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus.“ Eine Konsequenz ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes seine Grundlage findet. Jeder Mensch kann grundsätzlich selbst darüber bestimmen, welche Daten über ihn erhoben werden. Somit muss beim Umgang mit personenbezogenen Daten auf deren Schutz geachtet werden. Für die evangelische Kirche hat der Schutz der Daten von Kirchenmitgliedern und Mitarbeitenden sowie der Daten von Menschen, die kirchliche Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten oder Beratungsstellen, in Anspruch nehmen, vor dem Hintergrund des kirchlichen Auftrags und des christlichen Menschenbildnisses von jeher eine besondere Bedeutung.

1.2 Welche Bestimmungen betreffen die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit?

Im neuen EKD-Datenschutzgesetz nimmt nur § 51 unmittelbar Bezug auf die Medien („Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien“). Diese Vorschrift stellt keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht dar.

Ergänzend legt § 33 DATVO fest, dass für Redaktionsteams von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen § 51 DSG-EKD gilt, so dass das sogenannte

„Medienprivileg“[6] auch Anwendung bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten in Gemeindebriefen oder Presserklärungen findet. Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten unterliegen in diesen Fällen also nur wenigen datenschutzrechtlichen Beschränkungen[7].

Das Medienprivileg im öffentlichen Raum wird ergänzt durch den Pressekodex des Deutschen Presserates[8]. Dieser sieht detaillierte Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten vor, die auch für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit bindend und bei der Redaktionsarbeit von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen und Presseerklärungen zu beachten sind.

1.3 Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind ein Kernbegriff des Datenschutzes. Wenn Daten einen Bezug zu einem konkreten Menschen aufweisen, sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, kommt das Datenschutzrecht zur Anwendung. Das können Mitarbeiter*innen-, Nutzer*innen- oder Kund*innendaten sein – egal ob sie digital oder in Papierform erfasst werden. Anonymisierte oder statistische Daten fallen dagegen nicht unter den Schutz des Datenschutzgesetzes.

Beispiele für personenbezogene Daten:

- Name und Identifikationsmerkmale (z. B. Geburtsdatum, Namenszusätze, Ausweisnummer)
- Kontaktdaten (z. B. Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Körperliche Merkmale (z. B. Größe, Gewicht, Haarfarbe, genetischer Fingerabdruck, Angaben über Krankheiten oder Drogenkonsum)
- Bewerbungs- und Mitarbeitendendaten (z. B. beruflicher Werdegang, Zeugnisse, Fotos, Bank- und Einkommensdaten etc.)
- geistige Zustände (z. B. Wünsche, Einstellungen, Überzeugungen, Geschäftsfähigkeit)
- Verbindungen und Beziehungen (z. B. Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen, Arbeitgeber*innen)
- weitere Daten (z. B. Standortdaten, Nutzungsdaten, Handlungen, Äußerungen, Werturteile etc.)

Auch IP- und MAC-Adressen – also die Adresse eines Computers oder Servers – und natürlich Login-Daten zählen zu personenbezogenen Daten. Denn sie ermöglichen es, eine Verbindung zwischen IP-Adresse und Nutzernamen herzustellen.

Liegen anonymisierte Daten vor, handelt es sich nicht um personenbezogene Daten, weil die Bezugsperson weder identifiziert noch identifizierbar ist. Die DS-GVO kennt daneben auch noch „pseudonymisierte Daten“. Das sind personenbezogene Daten, die durch ein Kennzeichen oder eine Nummer ersetzt werden. Mit dem entsprechenden Zusatzwissen ist es aber möglich, die Originalnamen wieder zuzuordnen. Für solche pseudonymisierten Daten gilt auch das Datenschutzgesetz.

6 Das Medienprivileg schützt die im Grundgesetz verankerte Pressefreiheit, indem den Medien bestimmte Vorrechte eingeräumt werden.

7 So gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene journalistisch-redaktionelle Zwecke nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48 DSG-EKD.

8 Text des Pressekodexes: https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex.

1.4 Was sind besondere Kategorien von personenbezogenen Daten?

Beim Umgang mit besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten gibt es nochmals gesteigerte Auflagen im Bereich des Datenschutzes. Dazu gehören personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder etwa Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, außerdem Informationen über die genetischen und biometrischen Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben einer Person. Dies betrifft also Daten, die als besonders sensibel gelten und mit denen Menschen leicht diskriminiert werden könnten.

Findet eine Verarbeitung solcher Daten statt, ist für diese Fälle ein Verfahrensverzeichnis zu führen (§ 31 Absatz 5 DSG-EKD) und zu prüfen, ob durch die Datenverarbeitung besondere Risiken für die Betroffenen entstehen. Sollte das der Fall sein, ist auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 DSG-EKD).

1.5 Was hat sich eigentlich seit 2018 geändert?

Mit dem neuen DSG-EKD werden vor allem die Rechte und Kontrollmöglichkeiten der Personen gestärkt, deren Daten verarbeitet werden (Betroffene). Betroffene sollen durch die neuen Transparenz- und Informationspflichten leichter Zugang zu ihren gespeicherten Daten und deren Nutzung haben. Es gibt ein Recht auf Löschung, wenn z. B. der Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist oder eine Einwilligung widerrufen wird. Außerdem ist das Löschen von Links, also die Beseitigung von Spuren im Internet, im Gesetz neu geregelt („Recht auf Vergessenwerden“).

Wesentliche Elemente der Datenschutzprinzipien bleiben aber erhalten. Es gelten nach wie vor die Grundsätze: Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung (Datensparsamkeit), Richtigkeit, zeitliche Beschränkung (Speicherbegrenzung) sowie Integrität[9] und Vertraulichkeit.

Die wichtigsten Änderungen sind zusammengefasst:

- Es werden die Rechte der Betroffenen gestärkt (Recht auf Information und Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch – §§ 17–25 DSG-EKD);
- die Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden erweitert (Anordnung von Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung – §§ 44 Abs. 3 DSG-EKD);
- verantwortliche Stellen müssen künftig in der Lage sein, die Einhaltung des Datenschutzes nachzuweisen (Rechenschaftspflicht § 5 Abs. 2 DSG-EKD) und müssen technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können (§ 27 DSG-EKD);

9 „Integrität bezeichnet die Sicherstellung der Korrektheit (Unversehrtheit) von Daten und der korrekten Funktionsweise von Systemen.“ (Quelle: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/Glossar/glossar_node.html)

- Einführung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (§ 31 DSG-EKD), zu führen von jeder verantwortlichen Stelle, die mehr als 250 Beschäftigte hat (Organisationen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, müssen nur Verzeichnisse hinsichtlich der Verfahren führen, die die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten, beinhalten);
- Einführung von Melde- und Benachrichtigungspflichten in Fällen von Datenpannen an die Datenschutzaufsicht (§ 32 DSG-EKD) und an die betroffenen Personen (§ 33 DSG-EKD).

Neben bereits genannten Pflichten stellt der neue Datenschutz auch weitergehende Anforderungen: Neu ist beispielsweise die Pflicht, elektronische Geräte und Anwendungen datenschutzfreundlich voreinzustellen. Ebenfalls neu eingeführt wird die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bei besonderen Risiken für die erhobenen Daten, beispielsweise durch neue Technologien. Anders als im staatlichen Bereich kann die kirchliche Datenschutzaufsichtsbehörde, der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, Geldbußen nur dann verhängen, wenn eine kirchliche Stelle als Unternehmen am Wettbewerb teilnimmt. Das gilt also vor allem für diakonische Einrichtungen, nicht aber für Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

Schon vor 2018 war es so, dass kirchliche Einrichtungen auf Verlangen die betroffene Person über die Datenerhebungsvorgänge informieren mussten. Laut der neuen DSGVO müssen die betroffenen Personen bei Datenerhebungsvorgängen stets informiert werden. Das DSG-EKD sieht eine entsprechende Informationspflicht erst dann vor,

wenn die betroffene Person es verlangt. In vielen Fällen dürfte es sich aber anbieten, automatisch bereits bei der Datenerhebung über die Datenverarbeitungsvorgänge gemäß § 17 DSG-EKD zu informieren[10]. Dies kann z. B. auch auf der Webseite geschehen.

Das bereits früher schon bestehende Auskunftsrecht wurde in § 19 DSG-EKD deutlich erweitert. Auf Antrag hat die verantwortliche Stelle u. a. unentgeltlich Auskunft zu geben über die Verarbeitungszwecke und die Kategorien der verarbeiteten Daten sowie über die Dauer der Speicherung. Um den Anforderungen gerecht zu werden, sollten bereits im Vorfeld Verfahren für eine Beantwortung entwickelt werden. Ein Muster für ein Antrags- und für ein Antwortformular finden Sie im Anhang[11].

1.6 Wann dürfen Daten verarbeitet werden?

Generell gilt der Grundsatz „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, das bedeutet: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten und nur in den folgenden Fällen erlaubt.

Die Erlaubnis gilt:

- wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung erlaubt,
- wenn eine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt,
- wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Bewerbung), erforderlich ist,
- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
- oder ein berechtigtes Interesse vorliegt (z. B. Kirche informiert ihre Mitglieder über Gottesdienste und Veranstaltungen mit einem Gemeindebrief).

Darüber hinaus gibt es eine Regelung, nach der Daten später auch zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die nicht dem ursprünglichen Zweck der Erhebung entsprechen. Dies ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, etwa wenn Rechtsvorschriften dies vorsehen oder die oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 7 DSG-EKD).

1.7 Welche Auskunfts- und Informationsrechte haben Betroffene?

Es müssen grundsätzlich folgende Informationen mitgeteilt werden, z. B. auf der Webseite der kirchlichen Einrichtung:

- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
- ggf. Kontaktdaten der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,
- ggf. Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der Daten.

Zusätzlich können auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Dauer der Datenspeicherung,
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Übertragbarkeit von Daten, Widerspruchsrecht),
- Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde,

10 Ein Beispiel für eine solche Information finden Sie im Anhang 5.

11 Ein Beispiel für ein Antrags- und Antwortformular finden Sie in den Anhängen 6 und 7.

- Grundlage der Bereitstellung der Daten auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis und Folgen der Nichtbereitstellung, z. B. keine Möglichkeit der Teilnahme an einer Veranstaltung,
- Bestehen einer automatisierten Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling (z. B. das Erstellen eines umfassenden Nutzerprofils oder die Bildung von sog. Scorewerten durch Verknüpfen, Speichern, Auswerten und Zusammenlegen von verschiedenen Daten zu einer Person).

Bei der Erhebung der Daten bei den Betroffenen, z. B. bei der Bereitstellung eines Newsletters, müssen die Nutzer*innen entsprechend informiert werden. Dies ist in elektronischer Form möglich. Dabei ist auf eine präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Form sowie eine klare und einfache Sprache zu achten. Zusätzlich müssen die Einwilligungen transparent aufzeigen, zu was Betroffene einwilligen. Eine vage Formulierung der Einwilligung ist unzulässig. Lassen Sie die Betroffenen in Form von Kästchen selbst und frei ankreuzen, zu was sie ihr Einverständnis geben (z. B. Newsletter und Schulungsangebote oder nur eins von beiden).

Die Betroffenen haben – wie bisher – ein umfassendes Auskunftsrecht. Neu ist allerdings, dass Betroffene auch die Auskunft und die Übermittlung der Daten in elektronischer (gängiger) Form und auch eine Kopie der Daten verlangen können. Dazu gehören: Woher stammen die Daten und an wen werden sie übermittelt? Zu welchen Zwecken werden die Daten verarbeitet? Wird daraus etwa ein Profiling erstellt? Und wie lange werden die Daten gespeichert?

Darüber hinaus erhalten Betroffene erstmals per Gesetz ein „Recht auf Vergessenwerden“, also ein Recht auf Löschung der eigenen Daten, wenn:

- die Speicherung der Daten nicht mehr notwendig ist,
- Betroffene ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen haben,
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- eine Rechtspflicht zum Löschen nach EU- oder nationalem Recht besteht.

Das „Recht auf Vergessenwerden“ findet allerdings keine Anwendung, wenn:

- die freie Meinungsäußerung bzw. die Informationsfreiheit überwiegen,
- die Datenspeicherung der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient,
- das öffentliche Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit überwiegt,
- Archivzwecke, wissenschaftliche und historische Forschungszwecke dem entgegenstehen,
- die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

2. Datenschutz im Gemeindebrief

Seit jeher dienen Gemeindebriefe vor allem der Information von Gemeindemitgliedern über das gemeindliche Leben. Dazu werden in den meisten Fällen Gemeindebriefe nicht nur den Kirchenmitgliedern persönlich zugestellt, sondern auch öffentlich, etwa in Geschäften, bei Ärzt*innen oder Ämtern ausgelegt oder allen Einwohner*innen einer Kommunalgemeinde in den Briefkasten gesteckt. Damit betreiben Kirchengemeinden in guter Weise Öffentlichkeitsarbeit. Doch ergeben sich insbesondere durch die Veröffentlichung im Internet hohe Anforderungen des Datenschutzrechts, weil in den Gemeindebriefen personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Durch die Verbreitung im Internet ist eine größere Missbrauchsmöglichkeit schützenswerter Daten von Personen gegeben.

2.1 Veröffentlichung im gedruckten Gemeindebrief

Die Veröffentlichung von Amtshandlungsdaten (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) und Geburtstags- oder Ehejubiläen ist im gedruckten Gemeindebrief zulässig, es sei denn, die Betroffenen haben ausdrücklich widersprochen. Hier können Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlicht werden[12]. Auf die Widerspruchsmöglichkeit sollte im Gemeindebrief regelmäßig hingewiesen werden. Achtung: Bisher war es zulässig, auch die Adressen von Konfirmand*innen und Jubilar*innen o. ä. bekannt zu geben. Nach § 5 Absätze 1 und 2 der neuen Datenschutzdurchführungsverordnung der Landeskirche (DATVO) ist dies nicht mehr erlaubt. Natürlich ist es auch möglich, dass man sich für den Abdruck von Namen und Adressen der Täuflinge oder Konfirmand*innen ausdrücklich eine Zustimmung geben lässt. Dies kann im Zusammenhang mit der Anmeldung geschehen.

2.2 Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet

Bei einer Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet bedarf es nach § 5 Absatz 4 DATVO generell der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Betroffenen in die Bekanntgabe ihrer Daten. Dabei muss auch der konkrete Umfang der veröffentlichten Daten genau festgelegt werden. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich und unbedingt zu beachten.

Das ist ein sehr aufwändiges Verfahren. Von daher wird generell empfohlen, von der Veröffentlichung von Daten über Amtshandlungen oder Geburtstags- und Ehejubiläen im Internet abzusehen. Erstellen Sie also eine elektronische Fassung Ihres Gemeindebriefes ohne die Seiten bzw. Passagen, in den personenbezogene Daten aufgeführt werden. Sofern Sie den kompletten Gemeindebrief auf Ihrer Homepage veröffentlichen, müssen die entsprechenden Seiten mit diesen Angaben gelöscht werden, wenn Ihnen von den

12 Die Handreichung des BfD-EKD „Datenschutz im Gemeindebrief" weicht hiervon teilweise ab. Das beruht darauf, dass die hannoversche Landeskirche – anders als andere Gliedkirchen der EKD – eigene detaillierte Regelungen zur Veröffentlichung personenbezogener Daten in Gemeindebriefen getroffen hat.

betroffenen Personen keine Einwilligung vorliegt.

2.3 Kontaktdaten

Werden Mitglieder des Kirchenvorstands, Leitende von Gemeindegruppen oder andere Ansprechpartner*innen für bestimmte Arbeitsbereiche mit ihren Kontaktdaten im Gemeindebrief bzw. auf der Webseite veröffentlicht, müssen sie ihre Einwilligung bezogen auf das jeweilige Format und auf die jeweils verwendeten Angaben erteilen[13]. Zurückhaltend sollte man bei der Angabe von privaten Kontaktdaten sein, um Missbrauch insbesondere durch die Abrufbarkeit im Internet zu vermeiden. Grundsätzlich gilt auch hier, dass ein Widerruf der Einwilligung jederzeit möglich und unbedingt zu beachten ist.

Dienstliche Kontaktdaten von Mitarbeitenden, die in ihrer Tätigkeit Außenkontakt zu Gemeindegliedern oder Dritten haben, dürfen nur mit der dienstlichen Anschrift und/oder E-Mail-Adresse veröffentlicht werden. Es sollte erwogen werden, lediglich die Funktion der Mitarbeitenden anstatt der Namen zu veröffentlichen und eine funktionsbezogene E-Mail-Adresse zu verwenden, z. B. sekretariat.kg-kirchdorf@evlka.de. Sollen die personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden mit einem Foto ergänzt werden, bedarf es hierzu einer schriftlichen Einwilligung.

2.4 Fotos im Gemeindebrief

Auch Fotos stellen ein personenbezogenes Datum dar, wenn die abgebildeten Perso-

13 Ein Beispiel für eine solche Einwilligung finden Sie im Anhang 2.

nen direkt erkennbar sind. Die Veröffentlichung von Fotos sowohl im Gemeindebrief als auch auf der Internet- oder Facebookseite der Gemeinde berührt nicht allein das Datenschutzgesetz, sondern auch das Kunsturhebergesetz. Insofern gilt der Grundsatz aus § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG):

- „Bildnisse“ dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- Vor der Verbreitung muss die Einwilligung der abgebildeten Personen bzw. bei Kindern von den Erziehungsberechtigten vorliegen. Sie muss nicht zwingend schriftlich eingeholt werden. Wegen der besseren Nachweisbarkeit bei späteren Streitfällen ist dies aber zu empfehlen. Die Einwilligung kann am besten gleich bei der Anmeldung, z. B. für den Kindergarten, eingeholt werden. Auch bei verstorbenen Personen ist die Einwilligung der Angehörigen bis zehn Jahre nach dem Tod notwendig.

Es gibt allerdings Ausnahmen. Nach § 23 KunstUrhG bedarf es keiner Einwilligung für:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, also etwa die Abbildung einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs;

- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- Bilder von Versammlungen, „Aufzügen“ und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- Gottesdienste, Gemeindefeste und Konzerte, denn sie gelten als öffentliche Veranstaltungen. Es ist bei den Aufnahmen darauf zu achten, dass keine Einzelperson abgebildet wird, etwa durch das gezielte Hineinzoomen.

Zu dem Verhältnis zwischen KunstUrhG und DS-GVO finden Sie weiterführende Informationen auf der Webseite der niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten[14].

2.5 Einwilligung

Die Einwilligung kann zwar auch mündlich, sollte im Zweifel aber schriftlich erklärt werden. Es ist jeweils anzugeben, zu welchem Zweck sie erteilt wird. Es ist zu bezeichnen, in welchem Medium und in welcher Verbreitung die Veröffentlichung geplant ist. Die Einwilligungserklärung muss auch den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Hierdurch kommt die Freiwilligkeit zum Ausdruck[15].

Bei Kindern und Jugendlichen gilt die Besonderheit, dass die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten erklärt werden muss. Wenn Jugendliche die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen (im Regelfall durch die Religionsmündigkeit mit 14 Jahren), müssen sowohl die Jugendlichen als auch die Erziehungsberechtigten die Einwilligung erklären.

Wird der Gemeindebrief 1:1 im Internet veröffentlicht, hat eine unüberschaubare Zahl an Personen weltweit die Möglichkeit, ein Bild zu sehen, es herunterzuladen und Veränderungen durchzuführen. Bestehen Zweifel, ob eine der Ausnahmen gemäß § 23 KunstUrhG vorliegt, sollten die abgebildeten Personen vorab um ihre Einwilligung für die Veröffentlichung im Internet gebeten werden.

2.6 Impressum

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Gemeindebrief als regelmäßig erscheinendes Druckwerk nicht nur den/die Herausgeber*in (Kirchengemeinde oder Kirchenkreis) angeben muss, sondern auch Name und Anschrift des/der verantwortlichen Redakteur*in (V.i.S.d.P.). Gibt es mehrere verantwortliche Redakteur*innen, so muss das Impressum diese Angaben für jeden der Redakteur*innen enthalten und angeben, welche Person jeweils für welchen Teil des Gemeindebriefes verantwortlich ist. Im Übrigen sind gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes auch der Name und die Anschrift der Druckerei anzugeben.

14 Webseite der niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten: https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dem-25-mai-2018-166008.html

15 Ein Beispiel für eine solche Einwilligung finden Sie im Anhang 1.

3. Webseiten / Internet

Mit dem neuen Datenschutzgesetz hat sich für Betreiber*innen von Webseiten nicht sehr viel geändert. Nach alter wie nach neuer Rechtslage müssen die Nutzer*innen über den/die Anbieter*in selbst und über die Art, den Umfang und die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassend informiert werden. Neu ist aber die Tiefe der zu gebenden Informationen.

3.1 Impressum auf der Webseite

Das Impressum auf einer Webseite ist jeweils individuell auf die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis zuzuschneiden. Die Pflichtangaben hierfür sind[16]:

- Name des/r Dienstanbieter*in (z. B. Kirchenkreis, Kirchengemeinde), vertreten durch das entsprechende Organ (z. B. KKV, KV)
- Rechtsform (Körperschaft des öffentlichen Rechts, ggf. Verein, gGmbH)
- Adresse (=ladungsfähige Anschrift, kein Postfach)
- Vorname, Name der vertretungsberechtigten Person (KKV-Vorsitz, KV-Vorsitz)
- Kontaktdaten (Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen: E-Mail-Adresse (zwingend), Telefonnummer (nicht zwingend, aber anzuraten), Faxnummer (wenn vorhanden))
- sofern vorhanden (z. B. bei einer gGmbH): Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer

Gemäß § 55 Absatz 2 RStV ist für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote zusätzlich folgende Angabe notwendig:

- verantwortliche Person für redaktionelle Inhalte (Name, Anschrift)

Weitere Einzelheiten zum Impressum können Sie auch in einem Leitfaden des Bundesjustizministeriums nachlesen[17]. Ein Musterimpressum finden Sie im Anhang der Broschüre.

Auf der landeskirchlichen Plattform max-e ist ebenso ein eigenes Impressum zu formulieren und die nach § 55 RStV redaktionell verantwortliche Person sowie die oder der örtliche Datenschutzbeauftragte anzugeben. Die aktuelle Liste der örtlichen Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der landeskirchlichen Webseite[18]. Für diese Angaben wird in max-e innerhalb der Grundeinstellungen ein Formular bereitgestellt.

Auf der Plattform wir-e sind in diesem Zusammenhang keine gesonderten Angaben erforderlich, da es sich bei wir-e um ein Gesamtsystem mit einer redaktionellen und datenschutzrechtlichen Gesamtverantwortung handelt.

Sie können in das Impressum noch weitere, freiwillige Angaben aufnehmen. So kann man sich etwa zum Haftungsausschluss für eigene oder fremde Inhalte, auf die man

16 Die Pflichtangaben ergeben sich aus § 5 Telemediengesetz (TMG) und aus § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

17 Leitfaden des Bundesjustizministeriums: https://www.bmjv.de/DE/Verbraucherportal/Digitales-Telekommunikation/Impressumspflicht/Impressumspflicht_node.html

18 Liste der örtlichen Datenschutzbeauftragten: https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/datenschutz

per Link verweist (sogenannte Disclaimer), äußern. Oft wird auch ein Hinweis auf die Zulässigkeit des Kopierens der eingestellten Texte, Videos oder Bilder aufgenommen. Sie können sich das gut verdeutlichen, indem Sie sich verschiedene Disclaimertexte auf Webseiten anschauen und überlegen, was davon auf Sie am besten zutrifft.

Rechtlich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Haftungsausschlüsse keine Rechtswirkung entfalten. Das bedeutet, dass Sie in jedem Fall nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haften, auch wenn Sie einen Haftungsausschluss auf Ihrer Webseite formulieren. Lange wurde etwa diskutiert, in welchem Umfang man für verlinkte Seiten haftet. Verlinken Sie auf fremde Seiten, sollten Sie diese in regelmäßigen Abständen kontrollieren. Es empfiehlt sich grundsätzlich, nur auf Webseiten zu verweisen, bei denen Sie davon ausgehen können, dass sich die Verantwortlichen für die Seiten rechtskonform verhalten. Bei Bekanntwerden rechtswidriger Inhalte auf diesen Seiten sollte man den gesetzten Link sofort von der eigenen Webseite entfernen.

Wenn Dritte die Inhalte Ihrer Webseite nicht kopieren sollen, können Sie das zwar ins Impressum aufnehmen. Das deutsche Urheberrecht schützt Sie aber auch, ohne dass Sie dies gesondert erwähnen. Gemäß § 15 UrhG bedarf jede Kopie fremder Texte oder Bilder der Erlaubnis des/der Rechteinhaber*in.

3.2 Datenschutzerklärung auf der Webseite

Die Erforderlichkeit einer Datenschutzerklärung geht ebenfalls auf das Telemediengesetz (TMG) zurück. Dort wird in § 13 gefordert, dass die Nutzer*innen noch vor der Nutzung darüber zu informieren sind, welche personenbezogenen Daten bei der Nutzung erhoben und gespeichert werden. Da eine Vorabinformation bei Internetseiten schwierig ist, wird die jederzeitige Abrufbarkeit über einen leicht erkennbaren Link allgemein als ausreichend angesehen.

Sinn und Zweck der Erklärung ist die Aufklärung der Nutzer*innen über die jeweilige Datenerhebung[19]. Da fast alle Webseiten individuell gestaltet sind, erfordert dies auch eine individuelle Gestaltung der Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung ist an den tatsächlich auf der Webseite erfassten, gespeicherten und protokollierten Nutzerdaten auszurichten. Die im Anhang befindliche Datenschutzerklärung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Natürlich können Sie die Formulierungen für die eigene Webseite übernehmen. Achten Sie aber darauf, dass die übernommenen Teile auch auf die eigene Webseite zutreffen. Ziel muss es sein, die Beschreibung der tatsächlichen Datenverarbeitung auf der eigenen Webseite textlich darzustellen.

Übernehmen Sie einzelne Textabschnitte und passen diese eventuell an. Achten Sie auf eine klare und einfache Formulierung, sodass auch Nutzer*innen ohne technische Kenntnisse diese verstehen und nachvollziehen können. Auch wenn Fachbegriffe nicht ganz vermeidbar sind, sollten diese nur sparsam verwendet werden.

Das Internet und vermutlich auch die eigene Webseite entwickeln sich ständig weiter. Verwenden Sie neue Funktionen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, dann müssen Sie natürlich auch die Datenschutzerklärung anpassen. Übernehmen Sie Texte oder Textbausteine von Dritten (sogenannte Datenschutzgeneratoren), müssen Sie die Nutzungsbedingungen dieser Seiten genauestens beachten.

Generell empfehlen wir Ihnen, die in dieser Datenschutzbroschüre enthaltene Datenschutzerklärung zu verwenden. Hierfür gibt es keine urheberrechtlichen Einschränkungen. Das Muster im Anhang zeigt Ihnen, welche Informationen enthalten sein müssen. Beispielsweise müssen integrierte Dienste wie die Cookie-Verwendung oder der Einsatz von Tracking Tools zur Nachverfolgung des Nutzerverhaltens beschrieben sein.

Tipp: Die im Anhang abgedruckte Datenschutzerklärung entspricht dem Rechtsstand im Mai 2019. Grundsätzlich ist dieser Text auch im Einsatz auf der landeskirchlichen Webseite und auch auf den Seiten von wir-e und max-e. Haben Sie Ihre Webseite über einen anderen Anbieter erstellt, sollten Sie Ihre Datenschutzerklärung regelmäßig daraufhin überprüfen, ob sie noch aktuell ist. Alle Webseiten, die sich auf den landeskirchlichen Plattformen wir-e und max-e befinden, werden automatisch zentral aktualisiert. In diesem Fall brauchen Sie nicht nachzusteuern.

19 Eine Anleitung für die Erstellung einer eigenen Datenschutzerklärung finden Sie auf der Webseite des BfD-EKD: https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2018/09/Handreichung-DS-Erklärung.pdf

Die nachfolgenden Hinweise unter den Punkten 3.3 bis 3.5 sollten mit den Programmierer*innen des Web-Auftrittes besprochen bzw. verhandelt werden:

3.3 Cookie Richtlinie und Webtracking-Tools

Betreiber*innen einer Webseite müssen sich von ihren Besucher*innen das Einverständnis einholen, dass diese einer Speicherung von Informationen zustimmen. Dieser Cookie-Hinweis muss beim ersten Aufruf einer Seite angezeigt werden und durch einen Klick bestätigt werden. Üblicherweise wird dieses heute durch einen Overlay auf der Webseite eingeblendet.

Die Evangelische Medienarbeit (EMA) verwendet für das Tracking in den Systemen max-e und wir-e Google Analytics. Das Tracking geschieht jedoch nicht automatisch, sondern in Absprache mit dem jeweiligen Webseitenersteller. Wenn Sie Webtracking-Tools verwenden, müssen Sie dies in der Datenschutzerklärung auch beschreiben. Eine Alternative zu Google Analytics ist Matomo, ehemals Piwik. Matomo ist eine Open-Source-Webanalytik-Plattform und kann in der Cloud des Anbieters sowie auf einem eigenen Server betrieben werden.

3.4 Social-Media-Plugins

Der Einsatz von Plugins zum Teilen von Beiträgen über Social-Media-Kanäle wie Facebook, Google Plus oder Twitter ist grundsätzlich auf Webseiten erlaubt, sofern die Besucher*innen der Nutzung zugestimmt hat.

Die u. a. von der Heise Medien GmbH & Co. KG entwickelte Zwei-Klick-Lösung (auch Shariff-Button genannt) stellt eine aus Datenschutzsicht geeignete Lösung dar. Das Programm stellt die Verbindung zwischen Webseitenbesucher*innen und sozialem Netzwerk erst dann her, wenn dieser den Button gezielt anklickt. Es werden also nicht schon beim Laden der Seite im Hintergrund Daten abgerufen.

Eine weitere datenschutzkonforme und zudem einfach zu implementierende Alternative zur Social-Media-Integration ist die reine Verlinkung der eigenen Profile bei Facebook, Google Plus oder Twitter. Auch in diesem Fall werden keine Daten übertragen, und die Besucher*innen der eigenen Webseite können selbst entscheiden, ob sie dem jeweiligen Link folgen möchten.

3.5 Kontaktformulare verschlüsseln?

In Kontaktformularen dürfen nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit nur die Informationen abgefragt werden, die zum Zweck der weiteren Verarbeitung zwingend erforderlich sind. Pflichtfelder müssen entsprechend als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus muss eine verschlüsselte Übertragung der über ein Kontaktformular versendeten Informationen sichergestellt werden. Vor der Nutzung des Formulars (bzw. vor dem Absenden) müssen die Nutzer*innen darüber belehrt werden, was mit den über ein Kontaktformular versendeten Daten geschieht. Sinnvoll ist es, die komplette Webseite ausschließlich über HTTPS (also verschlüsselt) erreichbar zu machen.

3.6 Fotos und Videos auf der Webseite

Für Fotos auf der Webseite gilt im Prinzip das Gleiche wie für Fotos im gedruckten Gemeindebrief. Bei einer Einwilligung speziell für die Webseite sollte der fotografierten

Person jedoch klar sein, dass ihr Bildnis weltweit zu sehen ist. Deshalb wird auf dem im Anhang beigefügten Einwilligungsmuster auch deutlich unterschieden zwischen der Zustimmung zu einer Veröffentlichung im gedruckten Gemeindebrief, auf der Internetseite der Gemeinde oder in den sozialen Medien[20].

Bei der Veröffentlichung von Videos sind grundsätzlich die gleichen Maßstäbe heranzuziehen. Hinzu kommt bei Musikvideos jedoch noch die Frage der Urheberrechte an der Musik. Die Pauschalverträge der EKD mit der GEMA decken diese Art der Musikeinspielung nicht ab, denn diese Verträge betreffen nur das Anhören analog angebotener Musik im Gottesdienst, bei Kirchenkonzerten oder bei sonstigen kirchengemeindlichen Musikveranstaltungen[21].

Inzwischen gibt es die Mitteilung der EKD, dass die GEMA zugesagt habe, dass Gottesdienste, Kasualien und Kirchenkonzerte, die mit GEMA-Repertoire von Deutschland aus in YouTube eingestellt werden, hinsichtlich der der GEMA zustehenden Rechte abgegolten sind. Dies gilt auch dann, wenn Dritte die Einstellung veranlassen. Insoweit besteht Rechtssicherheit in Bezug auf YouTube auch in den Fällen, in denen kein Streaming vorliegt.

20 Ein Beispiel für eine solche Einwilligungserklärung finden Sie in Anhang 1.

21 EKD-Pauschalverträge mit der GEMA (Nr. 96–1 und 96–2): https://www.kirchenrecht-evlka.de/

3.7 Fotos von Mitarbeitenden auf der Webseite

Viele kirchliche Einrichtungen möchten neben der Arbeit auch die Mitarbeitenden auf ihrer Webseite präsentieren. Sollen Daten von Mitarbeitenden im Internet veröffentlicht werden, ist immer zu bedenken, dass die Mitarbeitenden in diesem Zusammenhang auch Betroffene sind.

Nach altem wie nach neuem Recht dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden (§ 49 DSG-EKD). Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einer Webseite gehört in der Regel nicht dazu. Eine Veröffentlichung ohne Einwilligung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen die Tätigkeit der Mitarbeitenden mit einer nicht unerheblichen Außenwirkung verbunden ist. Das ist z. B. bei der Leitung oder bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fall. Veröffentlicht werden dürfen: Vorname, Name, Aufgabenbereich, dienstliche Telefon- und Fax-Nummer, dienstliche Anschrift. Zur Vorbeugung von Datenmissbrauch wird allerdings empfohlen, nur die wirklich notwendigen Informationen zu veröffentlichen. Beispielsweise könnte beim Namen statt „Max Mustermann“ auch „M. Mustermann“ oder „Organistin“ stehen.

Für Fotos ist in jedem Fall eine Einwilligung erforderlich (gemäß § 22 KunstUrhG). Ansonsten gelten die unter „2.5 Fotos im Gemeindebrief“ getroffenen Aussagen.

3.8 Verwendung fremder Fotos aus dem Internet

Immer wieder verlocken tolle Bilder im Internet oder auf Foto-Plattformen dazu, diese zu kopieren und auf der eigenen Webseite einzubinden. Dabei sind jedoch die jeweiligen Nutzungsbedingungen dieser Plattformen genau zu beachten. In der Vergangenheit sind Redaktionsteams von kirchlichen Webseiten immer wieder abgemahnt worden, weil sie Fotos ohne die erforderliche Lizenz heruntergeladen und auf ihrer Webseite eingesetzt haben.

Eine besondere Tücke stellen Bilder unter „Creative Commons”-Lizenzen, auch CC-Lizenzen genannt, dar. Hier wird fälschlicherweise oft angenommen, diese Bilder seien frei verwendbar. Richtig ist, dass nur die CC-0 Lizenz eine uneingeschränkte Benutzung des Bildes oder der Grafik erlaubt. Bei anderen CC-Lizenzen sind genaue Lizenzbestimmungen einzuhalten. Sicherheit schafft hier der Lizenzhinweisgenerator[22].

Die digitale Agentur der EMA[23] bietet in einer eigenen Bilddatenbank lizenzfreie Bilder zum Gebrauch in kirchlichen Medien an[24]. Diese Bilder stehen kostenlos für kirchliche Publikationszwecke zur Verfügung. Wichtig: Eine Weitergabe an Dritte zur kommerziellen Nutzung der Bilder (Veröffentlichung in Zeitung) ist nicht gestattet.

3.9 Panoramafreiheit und Hausrecht

Auch das Fotografieren von Innenraumansichten durch Dritte, ohne dass Menschen dabei abgebildet werden (etwa Fotos von historischen Kirchen), unterliegt gewissen Restriktionen. Zulässig ist zwar das Fotogra-

22 Lizenzgenerator: https://lizenzhinweisgenerator.de

23 Webseite der EMA unter: www.evangelische-medienarbeit.de

24 Bilddatenbank der EMA: www.bilder-e.de

fieren im Rahmen der sogenannten Panoramafreiheit, also von öffentlichen Wegen und Plätzen.

Das Fotografieren von Innenräumen unterliegt dagegen nicht der Panoramafreiheit. Innenaufnahmen kann eine Kirchengemeinde im Wege des Hausrechts untersagen[25]. Dies läge vielleicht nahe, wenn für die Fotograf*innen kommerzielle Nutzungen im Vordergrund stehen.

Private Aufnahmen, in deren Zentrum z. B. das Hochzeitspaar im Altarraum steht, sind dagegen unbedenklich. Allerdings ist es inzwischen vielfach Praxis, dass z. B. den Eltern das Fotografieren während des Konfirmationsgottesdienstes untersagt wird, um den gottesdienstlichen Ablauf nicht zu stören. Reine Familienfotos im Altarraum im Anschluss an den Gottesdienst können selbstverständlich gestattet werden. Zur Technik und zum richtigen Umgang mit Bildern und Motiven gibt es einen umfassenden Ratgeber der Landeskirche, der über den Webshop bestellt werden kann[26].

Tipp: Diskutieren Sie im Kirchenvorstand, wie Sie sich als Kirchengemeinde nach außen verhalten wollen: Soll es z. B. erlaubt sein, Innenraumaufnahmen der Kirche zu machen? Der Kirchenvorstand kann dies im Wege des Hausrechts entscheiden.

25 Vgl. BGH-Urteil vom 20.12.2018: https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=54810dd3a73e7e1b8fa687a6da28eaca&nr=92142&pos=0&anz=1

26 Stefan Heinze: Kirche im Fokus, Fotgrafieren für Gemeindebrief, Flyer und Webseite, Hg.: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, 1. Aufl. 2018, Bestellung: https://www.material-e.de/broschueren/1362/fotoratgeber

4. Newsletter und Mailings

Der Versand von Newslettern und Mailings ist ein wichtiges Kommunikationsmittel in der Landeskirche. Zahlreiche Kirchenkreise, Einrichtungen, aber auch Gemeinden versenden regelmäßig Newsletter, um über ihre Angebote, Veranstaltungen und Neuigkeiten zu informieren. Dies entspricht auch dem kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag.

Aber schon bei Hinweisen auf kostenpflichtige Seminare oder bei Artikeln für kostenpflichtige Konzerte kann ein werblicher Charakter vermutet werden. Daher sollten auch redaktionelle Newsletter auf Nummer sicher gehen. Ohne vorherige Einwilligung (z. B. zur Anmeldung für den Empfang eines Newsletters) ist eine rechtssichere Kommunikation nicht zulässig. Kirchengemeinden benötigen für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern deren Einwilligung. Das von der Evangelischen Medienarbeit bereitgestellte Newslettersystem news-e bietet mit dem Double-Opt-In-Verfahren eine rechtssichere Einwilligung für den Versand.

4.1 Newsletterversand an Minderjährige

Neu ist nun die explizite Regelung nach § 12 DSG-EKD, dass bei elektronischen Angeboten nur religionsmündige Jugendliche die Einwilligung erteilen können. Der Newsletterversand an Jugendliche unter 14 Jahren darf nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Möchte eine Gemeinde Alternativen, wie z. B. Messengerdienste anbieten, wird auch hier eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten benötigt (siehe hierzu weiter unten unter 5.6).

4.2 Arbeiten mit altem Empfängerbestand

Wenn Sie Ihren Verteiler schon lange bedienen, ohne dass die Newsletter-Empfänger*innen seinerzeit aktiv eingewilligt haben, dürfen Sie diese Adressen auch zukünftig verwenden. Durch den bisherigen Bezug kann nämlich das Einverständnis vorausgesetzt werden.

Sie müssen allerdings verständlich darüber informieren, wie sich die Mails abbestellen lassen und an wen sich die Empfänger*innen mit ihren Fragen wenden können. Sowohl jeder Newsletter als auch Ihre Webseite muss eine Möglichkeit zur Abmeldung beinhalten. Sollten die Empfänger*innen die an sie adressierten Werbemails oder Newsletter abbestellen, ist die E-Mail-Adresse aus dem Verteiler zu nehmen.

4.3 Neue Newsletter-Empfänger rechtssicher anlegen

Bei der klassischen Neu-Anmeldung („Opt-In“) für einen Newsletter genügt es häufig, die E-Mail-Adresse auf einer Webseite in ein Feld einzutragen und die Anmeldung abzusenden. Allerdings könnte dies auch ohne Wissen und Einwilligung der potentiellen Empfänger*innen, z. B. als Streich oder im kommerziellen Interesse, passieren. Beim „Double Opt-In“ erfolgt die eigentliche Aufnahme in den Newsletter erst in einem zweiten Schritt. Nach der Absendung der Anmeldung wird automatisch eine E-Mail an den/die Empfänger*in gesendet. Diese enthält einen Aktivierungslink, der zunächst angeklickt werden muss. Erst nach erfolgtem

Klick durch die Empfänger*innen auf den Aktivierungslink findet die eigentliche Aufnahme der E-Mail-Adresse in den Newsletter-Verteiler statt.

Durch dieses System soll verhindert werden, dass es zu ungewünschten Anmeldungen an Newslettern kommt. Es sichert außerdem Newsletter-Betreiber*innen in einem gewissen Rahmen gegen automatisierte und ungewünschte Anmeldungen ab. Mit dem Klick geben die Empfänger*innen die ausdrückliche Einwilligung ab, in den Newsletter aufgenommen zu werden. Daher ist das „Double Opt-In"-Verfahren zu empfehlen, auch wenn es nicht die zwingende rechtliche Voraussetzung ist, um rechtssicher einen Newsletter zu betreiben.

Schließlich können die Empfänger*innen ihre ausdrückliche Zustimmung zum Erhalt künftiger Mails auch auf anderem Wege erteilen. Wenn Sie Ihre Adressliste manuell pflegen, sind neue Anmeldungen („Opt-In") oder Abmeldungen („Opt-Out") manuell zu dokumentieren. Das „Double Opt-In"-Verfahren bietet demgegenüber neben der rechtssicheren Datenspeicherung auch den Komfort der automatisierten Verarbeitung und vermeidet das mühsame Dokumentieren manueller Listen.

Die Evangelische Medienarbeit (EMA) der Landeskirche bietet das System news-e an, das die Versendung von Newslettern erleichtert[27]. Hier können Sie Newsletter nach dem Baukasten-Prinzip selbst erstellen und dafür das „Double Opt-In"-Verfahren verwenden. Das System ermöglicht außerdem eine automatisierte Dokumentation aller An- und Abmeldungen zu Ihrem Newsletter.

Darüber hinaus gilt:

- Erläutern Sie auf Ihrer Webseite vor dem Anmeldebutton, welchem Zweck der Newsletterversand dient.
- Gleichzeitig sollte eine Verlinkung der Anmeldeseite mit der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei einer Registrierung in einem Shop (sofern auf Ihrer Webseite vorhanden) darf die Einwilligung zum Empfang von Newslettern nicht standardmäßig aktiviert sein.
- Bei der Newsletter-Anmeldung ist außerdem ein Hinweis auf den jederzeitigen Widerruf zu geben.

4.4 Schutz der E-Mail-Adressen beim Versand

E-Mails sind so zu versenden, dass für keinen der Empfänger*innen ersichtlich ist, wie die E-Mail-Adressen oder Namen anderer Empfänger*innen lauten. Diese und weitere personenbezogene Daten dürfen beim Versand eines Newsletters auf keinen Fall sichtbar gemacht werden. Nutzen Sie hierbei unbedingt die BCC-Funktion.

4.5 Mailings – speziell Fundraising

Viele Gemeinden und Einrichtungen nutzen Mailings zur Kommunikation mit ihren Mitgliedern und zu Fundraising-Zwecken. Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Es verbindet Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für Kirche und diakonische Zwecke. Die Daten der Gemeindemitglieder dürfen für Fundraising genutzt werden, es sei denn, es liegt ein Widerspruch vor. In diesem Fall muss der Widerspruch zum Erhalt von Spen-

27 Informationen news-e: https://systeme-e.de/project/news-e/

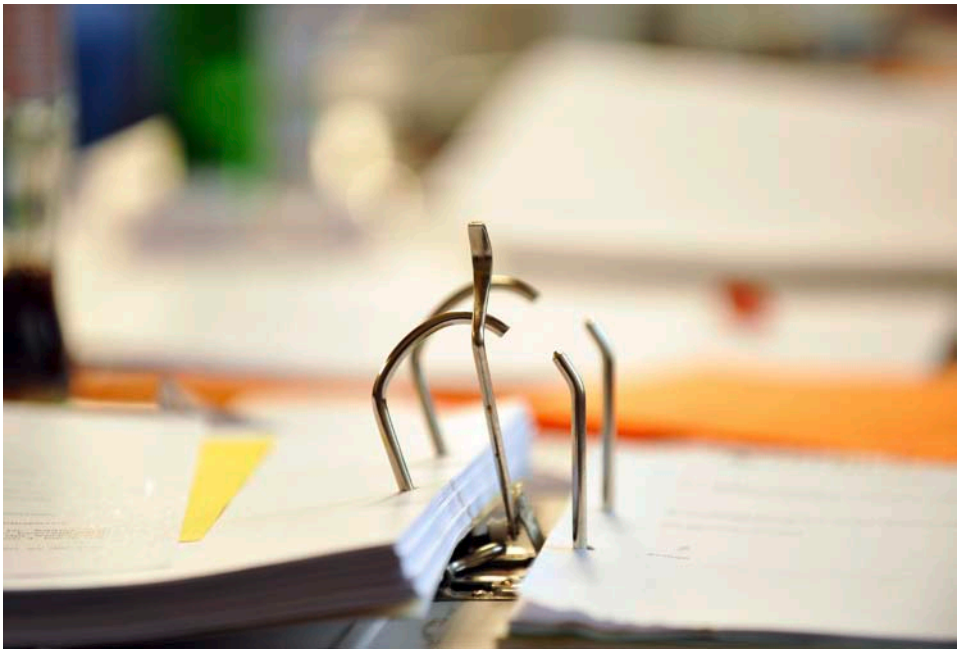

denaufrufen gespeichert werden, damit die betreffende Person zuverlässig bei weiteren Spendenaufrufen ausgeklammert wird.

Folgende Daten dürfen nach § 25 Absatz 3 DATVO zusätzlich zu den Meldedaten genutzt und automatisiert verarbeitet werden:

- Name und Anschrift von Spendenden, zugehörige Kirchengemeinde,
- Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
- Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
- Daten des Kontakts,
- Daten der erforderlichen Buchhaltung,
- Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind, z. B. weil sie in der Vergangenheit gespendet haben oder weil sie kirchlich engagiert sind, ohne Kirchenmitglied zu sein. Auch hier gilt jedoch, dass ein Widerspruch so dokumentiert sein muss, dass die betreffende Person nicht erneut zu Spenden aufgerufen wird.

4.6 Vertrag mit Dienstleistern – Datenverarbeitung im Auftrag

Wer für den Versand eines Newsletters mit einem Dienstleister, z. B. mit einem Lettershop, arbeitet und diesem die Adressdaten übermittelt, benötigt für die Zusammenarbeit mit diesen Dienstleistern eine vertragliche Vereinbarung, die den Datenschutz regelt: die sogenannte Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag).

Soweit die Dienstleister ein Vertragsmuster nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verwenden, ist nach § 30 Absatz 5 DSG-EKD die Zusatzvereinbarung der EKD ergänzend abzuschlie-

ßen. Vom Datenschutzbeauftragten der EKD gibt es eine entsprechende Mustervorlage[28]. Verträge zur Auftragsverarbeitung, die vor dem 24.05.2018 geschlossen wurden, bleiben vorerst wirksam. Bis zum 31.12.2019 müssen sie jedoch an das neue Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) angepasst werden. Besteht Unsicherheit darüber, ob das vorgelegte Vertragsmuster DSG-EKD-konform formuliert wurde, sollte der/die örtliche Datenschutzbeauftragte einbezogen werden.

4.7 Verarbeitung personenbezogener Daten für Mailings

Achten Sie bei der Speicherung von Adressdaten von Mitgliedern oder gar noch weiterführenden Spenderdaten darauf, dass diese bei Ihnen sicher gespeichert sind und nur berechtigte Personen Zugriff haben. Für die gespeicherten Daten muss gelten:

- dass diese nur verschlüsselt an verarbeitende Dienstleister verschickt werden;
- dass diese nicht an Dritte weitergegeben werden und nur für die Fundraising-Maßnahmen genutzt werden;
- dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, aus der Mailing-Liste entfernt werden;
- dass diese nicht über USB-Sticks oder über Cloud- oder Fileshare-Systeme, wie z. B. Dropbox, verschickt werden, deren Server in Ländern stehen, die keine Datenschutz-Abkommen mit der EU haben und die weder dem Datenschutzrecht gemäß der DS-GVO noch dem DSG-EKD unterliegen;
- dass die Daten für den Newsletter gemäß AV-Vertrag beim beauftragten Dienstleister wieder gelöscht werden.

28 Mustervorlage für die Zusatzvereinbarung: https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/av-vertrag

5. Soziale Medien

Soziale Medien bringen Menschen in Kontakt zueinander. Dies tun sie so erfolgreich, dass sie von sehr vielen Menschen genutzt werden. Heutzutage wird fast das ganze Leben gepostet oder getwittert, neue Freundschaften geknüpft und alte Beziehungen gepflegt. Die dabei am häufigsten genutzten Medien sind Nachrichten von Freund*innen (Newsfeeds), Fotos und zunehmend auch Videos. Gemäß § 34 Abs. 3 DATVO können kirchliche Stellen eigene soziale Netzwerke einrichten und betreiben.

5.1 Persönliche Kommunikation des Evangeliums

Soziale Medien sind in der Landeskirche Hannovers seit 2014 ein etabliertes Kommunikationsmittel. Die Landeskirche nutzt die wichtigsten sozialen Netzwerke, um mit ihren Mitgliedern, aber auch mit Außenstehenden in Kontakt zu kommen und natürlich auch in Kontakt zu bleiben. Die persönliche Kommunikation in den sozialen Medien wird dabei dem Anspruch des Evangeliums in ganz besonderer Weise gerecht, da das Zeugnis des Glaubens immer auch ein persönliches Zeugnis ist.

5.2 Die Rolle der digitalen Dienstleister

Im Unterschied zu persönlichen Gesprächen hinter verschlossenen Türen braucht es für andere Kommunikationsformen immer einen Diensteanbieter, der die Informationen weiterleitet. Das ist bei der Briefpost nicht

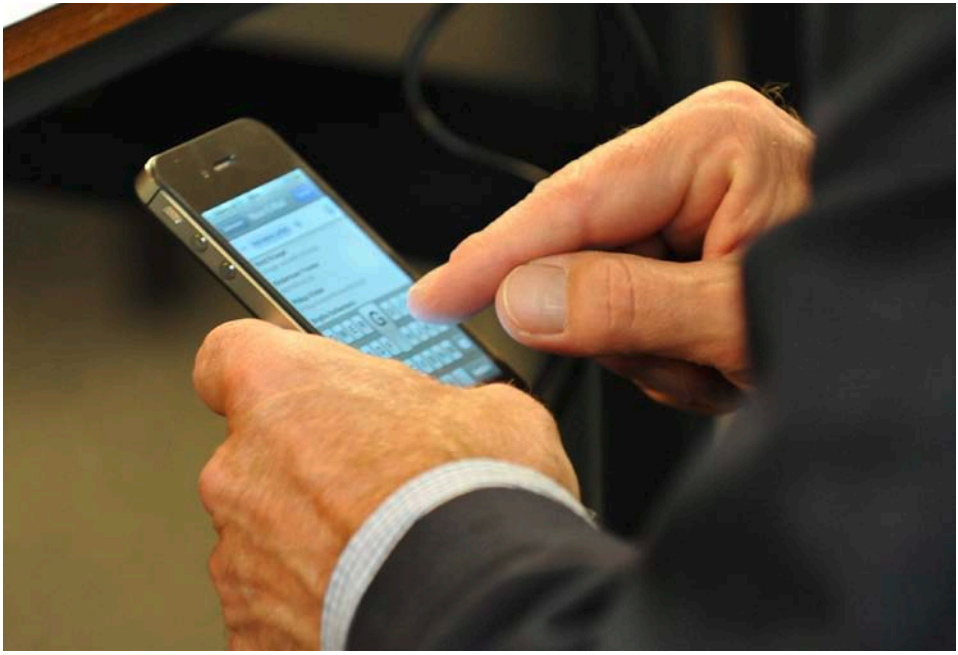

anders als beim Telefon. Die Diensteanbieter erheben durchaus statistische Daten und werten diese aus, aber Briefe dürfen nicht geöffnet und Telefonate nicht ohne weiteres abgehört werden. Postmitarbeitende können zwar die Postkarten lesen, müssen aber darüber schweigen.

So ist es auch bei digitalen Diensteanbietern. Sie kennen nicht nur Absender*in und Empfänger*in, sondern ebenso die Inhalte der persönlichen Nachrichten. Das trifft sowohl auf Google, Facebook und WhatsApp wie auch auf den eigenen IT-Dienstleister zu. Alle diese Diensteanbieter zeichnen Nutzerdaten auf und werten diese aus. Natürlich werden die Inhalte auch entsprechend den Wünschen der Kund*innen veröffentlicht, wie z. B. Facebook-Posts oder Tweets, die ja nach außen dringen sollen.

Viele digitale Diensteanbieter erstellen zudem Nutzerprofile, um ihre Kund*innen noch angemessener bedienen zu können (z. B. Suchen und Finden von Gleichgesinnten). Vielfach geht es aber darum, individuell passende Werbung zu gestalten. Hier zahlen dann die Kund*innen für die vermeintlich kostenfreien Dienste mit ihren persönlichen Daten. Durch die Verknüpfung vieler kleiner Daten zu einer großen Datenmenge (Big Data) ergeben sich ganz neue Informationszusammenhänge, die die digitalen Diensteanbieter für Ihre Zwecke nutzen können.

5.3 Sicherheit der eigenen Daten

Da grundsätzlich jeder unverschlüsselte Datenverkehr im Internet mitgelesen und ausgewertet werden kann, betreibt die Landeskirche für die interne Kommunikation mit intern-e eine eigene Plattform. Zwar werden auch hier Daten gesammelt und ausgewertet, z. B. durch die interne Suchfunktion, aber die Daten verbleiben auf eigenen Servern und werden auch nicht für andere Zwecke genutzt.

Gerade zum Austausch von Sitzungsprotokollen von verschiedensten Gremien (Kirchenvorstand, Ausschüsse, Kirchenkreiskonferenzen etc.), in denen auch sensible personenbezogene Daten enthalten sein können, ist intern-e eine geeignete Plattform. Sie macht den Versand etwa von KV-Protokollen an private E-Mail-Adressen überflüssigund verhindert so ein unbefugtes Auslesen der angehängten Daten.

5.4 Facebook

Grundsätzlich können soziale Netzwerke von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen genutzt werden (siehe § 34 DATVO). Dazu hat die Landeskirche bereits 2014 die Social-Media-Leitlinien herausgegeben[29]. Diese regeln für kirchliche Fanpage-Anbieter*innen[30] die Erstellung von Social-Media-Inhalten, geben Hinweise für den Aufbau einer Redaktion und legen das Vorgehen bei Störungen durch nutzergenerierte Inhalte fest (z. B. „Shitstorms“).

In sozialen Medien wie Facebook entscheiden kirchliche Gruppen, z. B. ein Chor oder

29 Social-Media-Leitlinien: https://www.social-media-e.de/damfiles/default/socialmedia-e/socialmedia-e/material/leitlinien-08e336053bbf-80cbba456e66b5c4fdc2.pdf

30 Facebook unterscheidet zwischen persönlichen Seiten (Privatpersonen) und Fan-Seiten (kirchliche Gruppen und Einrichtungen, Organisationen etc.).

eine Jugendgruppe, was sie posten und ob sie öffentlich oder im geschützten Chat kommunizieren. Dennoch sollte klar sein, dass Chats zwar nicht öffentlich angezeigt werden, aber von Facebook zur Verbesserung des Nutzerprofils und zu Werbezwecken ausgewertet und genutzt werden.

Klar ist aber auch, wer so gut wie keine Informationen über seine Gruppe oder Institution zeigt, wird weniger Kontakte mit anderen finden. Informationen, die sowieso jeder weiß, sind zwar für sich genommen harmlos, werden aber durch Verknüpfung wertvoll. Informationen, die Spam verursachen können, wie Handynummern und E-Mail-Adressen, sollte man bei Facebook weglassen.

Für Facebook gilt das Mindestalter von 13 Jahren. Wer unter 16 ist, bekommt eine eingeschränkte Version oder muss die erziehungsberechtigte Person angeben, die die Erlaubnis für die volle Nutzung von Facebook gibt.

Tipp: Sprechen Sie die Nutzung von Facebook für die Konfirmand*innen-Arbeit offen an (z. B. auf einem Elternabend) und weisen Sie auf die Tücken hin.

Wer eine Facebook-Fanseite betreibt, ist für deren Inhalt verantwortlich. Soweit eine Internetseite nicht ausschließlich zu privaten Zwecken betrieben wird, ist immer eine Datenschutzerklärung erforderlich. Sie muss von jeder Unterseite aus mit einem einfachen Mausklick erreichbar sein.

2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Betreiber*innen von Facebook-Fanseiten für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange ihrer Fanseite mitverantwortlich sind[31]. Betreiber*innen von Fanseiten können ihrer Verantwortung aber nicht ohne die Mitwirkung von Facebook gerecht werden. Wer welche Verantwortung gegenüber den Nutzer*innen der Fanseiten trägt, wäre in einer Vereinbarung zwischen Facebook und Fanseiten-Betreiber*innen zu regeln. Hier tut sich Facebook nach wie vor schwer. Mittlerweile hat Facebook eine sogenannte Zusatzvereinbarung für die gemeinsame Verantwortung bei Fanseiten veröffentlicht[32].

Darin wird den Betreiber*innen der Fanseiten auferlegt:

- die Nutzer*innen zu informieren, welche Daten ihnen Facebook zur Verfügung stellt und für welche Zwecke der/die Fanseiten-Betreiber*in diese Daten nutzt,
- eine verantwortliche Person der Fanseite und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zu benennen,
- Facebook über Anfragen Betroffener oder einer Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Kalendertagen zu informieren und mit Facebook an der Beantwortung der Anfragen zusammenzuarbeiten,
- sich irischem Recht zu unterwerfen,
- zukünftig einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch Facebook zu akzeptieren bzw. jedwede Nutzung der Fanseite einzustellen.

Zwar bleiben auch mit dieser Zusatzvereinbarung noch viele Fragen offen, aber bis zu

31 EuGH-Urteil vom 5. Juni 2018, Az.: C-210/16: http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-210/16

32 Zusatzvereinbarung von Facebook: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum

einer endgültigen Entscheidung durch den Bundesgerichtshof, an den der Fall vom EuGH zurückverwiesen wurde, kann eine Facebook-Fanseite datenschutzkonform betrieben werden, wenn:

- eine Datenschutzerklärung über die Datenverarbeitung und die gemeinsame Verantwortung von Facebook und Fanseiten-Betreiber*in aufklärt. Hinweis: Soweit Facebook noch keine Möglichkeit der Einbindung einer Datenschutzerklärung für Fanseiten bietet, können die Erläuterungen in die Datenschutzerklärung der eigenen Internetseite aufgenommen und verlinkt werden. Inhaltlich ist insbesondere auf die primäre Verantwortung von Facebook und auf die Geltendmachung der Betroffenenrechte bei Facebook zu verweisen. Das betrifft auch das ausschließlich durch Facebook veranlasste Tracking.
- der Umfang der von Facebook zur Verfügung gestellten Daten und die Verwendung durch den/die Fanseiten-Betreiber*in auf einer eigenen, außerhalb von Facebook betriebenen Seite beschrieben wird.

Abzuwarten bleibt auch, ob kirchliche oder staatliche Datenschutzaufsichtsbehörden dieses Verfahren als ausreichend erachten.

5.5 Fotos, Videos und Musik in sozialen Medien

Bilder, Filme, Töne und auch Texte haben immer eine/n Urheber*in, der/die vor der Veröffentlichung gefragt und als Quelle angegeben werden muss. Die Quellenangabe sollte grundsätzlich im Medium selbst erfolgen, damit im Fall des Teilens diese Information

nicht verloren geht. Die Angabe muss nicht groß sein, aber doch gut lesbar am Rand. Auch die Quellen „freier" Medien, d.h. Medien, für die keine Urheberrechte mehr bestehen, sollte man immer angeben, da diese Medien anderswo manchmal kostenpflichtig sind. Abmahnanwälte können nicht alles prüfen, aber eine fehlende Quellenangabe macht einen verdächtig. So gesehen ist es eine gute Idee, bei eigenen Produkten auch den eigenen Namen anzugeben.

Die Angabe eines/r Urheber*in schützt nur dann vor einer Abmahnung, wenn der/die benannte Urheber*in tatsächlich der/die Rechteinhaber*in eines Werkes ist. Bilddatenbanken weisen zwar den Namen des Hochladenden aus, überprüfen in der Regel jedoch nicht, ob dieser auch über die Rechte am Werk verfügt. Es besteht also bei der Benutzung eines fremden Werkes (z. B. Fotos, Videos, Texte, Kartografie) immer ein Restrisiko bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten. Bei Fotos können Sie beispielsweise die „Rückwärts"-Suche von Google nutzen. Eine Anleitung zur Anwendung der Rückwärtssuche finden Sie auf der verlinkten Webseite[33]. Wird ein Bild im Suchergebnis unter mehreren Bildautor*innen geführt, ist bei der Verwendung Vorsicht geboten.

Für die Vertonung von Videos ist daran zu denken, dass Urheberrechte von Musiker*innen und Komponist*innen zu beachten sind. Bei der Verletzung von Urheberrechten löscht YouTube hochgeladene Videos in der Regel zwar automatisch, dies bewahrt den Hochladenden grundsätzlich jedoch nicht vor Abmahnungen und Schadensersatzforderungen. Es bleibt abzuwarten, ob die vom EU-Parlament im März 2019 beschlossene EU-Urheberrechtsrichtlinie mit ihrer Bestimmung zu Upload-Filtern Auswirkungen für Portalbetreiber*innen von kirchlich betriebenen Websystemen haben wird.

5.6 WhatsApp und Alternativen

„WhatsApp geht gar nicht", sagen manche. „Ohne WhatsApp geht gar nichts", sagen andere. Diese beiden Seiten stehen sich seit Jahren gegenüber und führen zu großer Verwirrung bei vielen Nutzer*innen. Gleichwohl nutzen viele Menschen diesen Messenger, auch viele kirchliche Mitarbeitende. Gerade in der Konfirmand*innenarbeit und in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen erscheint eine Kommunikation ohne WhatsApp beinahe undenkbar. Die derzeitige datenschutzrechtliche Beurteilung widerspricht jedoch der Nutzung von WhatsApp für den dienstlichen Gebrauch.

Der Messenger WhatsApp zeigt den Nutzer*innen an, wen sie über diesen Dienst erreichen können. Möglich ist das, weil WhatsApp alle Daten aus dem Adressbuch sammelt und auf den eigenen Servern in den USA speichert. Das macht die Kommunikation sehr einfach und den Messenger äußerst beliebt. Damit geben die Nutzer*innen aber nicht nur die eigenen Daten weiter, sondern auch die Daten aller anderen Menschen im Adressbuch des Smartphones, ohne deren Einwilligung zu haben[34]. Die Nutzungsbedingungen von WhatsApp schreiben außerdem vor, dass Jugendliche erst ab 16 Jahren WhatsApp nutzen dürfen.

33 Anleitung zur Rückwärtssuche: https://it.landeskirche-hannovers.de/faq/gibt-es-eine-umgekehrte-bildersuche/

34 Nutzungsbedingungen von WhatsApp (letzte Änderung 24.04.2018): https://www.whatsapp.com/legal/#terms-of-service

Auf der Webseite von WhatsApp befindet sich die aktuelle Version der Datenschutzrichtlinie[35]. Aufgrund der geschilderten, kaum zu unterbindenden Datenweitergabe von WhatsApp bestehen seitens des Beauftragten für den Datenschutz der EKD gegen den Einsatz von WhatsApp erhebliche Datenschutzbedenken. Er rät deshalb vom Einsatz dieses Messenger-Dienstes ab.

Ein besserer Weg ist die Nutzung eines sicheren Messengers, der eine nicht abschaltbare Ende-zu-Ende-Verschlüsselung garantiert und unter sauberen Datenschutzbedingungen nutzbar ist. Nach Auskunft der kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde bestehen gegen den Einsatz von Messenger-Diensten wie SIMSme und Threema, die auf Servern in Deutschland bzw. der Schweiz gehostet werden, derzeit keine Datenschutzbedenken. Speziell auf die dienstliche Nutzung zugeschnitten sind kostenpflichtige Dienste wie SIMSme Business und Threema Work.

Aus Sicht der Datenschutzaufsichtsbehörde ist die beste Lösung die Entwicklung so-

35 Datenschutzrichtlinie von WhatsApp (letzte Änderung: 24.04.2018): https://www.whatsapp.com/legal?eea=1&lang=de

wie der Einsatz und Betrieb eines eigenen Messenger-Dienstes in der kirchlichen Arbeit, dessen Protokolle etabliert und frei zugänglich sind und dessen Server in Deutschland gehostet werden.

Vor diesem Hintergrund ist in der Landeskirche die Verwendung der App Just Connect eine datenschutzgerechte und kostenlose Alternative zu WhatsApp, allerdings nur innerhalb von kirchlichen Gruppen. In diesem Rahmen bietet sie als eigene App auch von unterwegs eine sichere Kommunikationsmöglichkeit. Zum Betrieb von Just Connect ist eine Anmeldung in intern-e erforderlich[36].

5.7 YouTube und Streaming von Gottesdiensten und Veranstaltungen

YouTube wird zu den sozialen Medien gezählt, da es auf Kommentare und Bewertungen Wert legt und Nutzer*innen verbindet. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) von YouTube bzw. Google, denn YouTube gehört zu Google. Die nachfolgenden Hinweise sind lediglich bezogen auf den Ist-Stand. Die Nutzungsbedingungen könnten sich jederzeit ändern. Deshalb sollten die AGBs von YouTube regelmäßig auf Veränderungen geprüft werden.

Die Nutzung von YouTube als Hoster für eigene Videos hat viele Vorteile. Voraussetzung für die Nutzung ist ein Google-Konto mit hinterlegter Google-Mail-Adresse. Die Nutzung ist kostenlos und die Serverkapazitäten von YouTube sind gigantisch. Außerdem verarbeitet YouTube nahezu jedes Videoformat und ist somit kompatibel mit allen gängigen Videoschnitt-Programmen und Kameras.

Mittels iFrame lassen sich die bei YouTube hochgeladenen Filme sehr einfach in jede beliebige Webseite einbinden. Auch Playlists können als iFrame eingebunden werden. Dadurch kann man ganze Video-Serien automatisch in die eigene Webseite einbinden. Durch die automatische Anbindung an Google wird die eigene Webseite auch automatisch besser gelistet und ist so schneller bei Google auffindbar.

Wer Videos hochlädt, kann selbst festlegen, wer Zugriff auf die eigenen Videos erhält. So kann man einzelne Videos auf „nicht gelistet“ statt auf „öffentlich“ stellen. Ob ein Video „öffentlich auffindbar“ ist oder ob es nur sichtbar wird, wenn man den direkten Link hat, kann man frei entscheiden. Letzteres empfiehlt sich beispielsweise, wenn das Video noch im Entstehen ist und nur einzelnen Personen vorab zugänglich sein soll.

Sollen Kinder oder Jugendliche gefilmt werden, ist unbedingt die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Interviewsituationen mit Erwachsenen kann man eine mündlich erteilte Einwilligung vorab aufnehmen und zur Dokumentation gesondert aufbewahren. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Kapitel 2 und 3 in dieser Broschüre.

Die Nutzung von YouTube-Videos in anderen sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram etc.) ist mittels Verlinkung möglich. Allerdings erzielt ein Video ein besseres Ranking, wenn es direkt in dem jeweiligen Netzwerk hochgeladen wird und kein Link zu einer Video-Plattform gesetzt wird.

36 Anmeldung in intern-e: https://www.intern-e.evlka.de/toro/register

Vorsicht ist geboten bei GEMA-pflichtiger Musik bzw. urhebergeschützten Inhalten. YouTube hat zwar seit 2016 eine Einigung mit der GEMA abgeschlossen. Für jeden Klick auf eines ihrer Videos erhalten die von der GEMA vertretenen Künstler*innen einen kleinen Beitrag von YouTube. Diese Einigung gilt jedoch nur für YouTube und nicht für andere Netzwerke. YouTube bietet alternativ in den Videotools auch eine Menge an kostenloser, GEMA-freier Musik, die frei für eigene Videos verwendet werden kann.

Für Live-Übertragung im Internet (Streaming) und die Aufzeichnung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen ist erfreulicherweise eine rechtliche Klarstellung in § 53 DSG-EKD erfolgt. Diese sind zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden[37]. Ggf. können Sie auch Bereiche ermöglichen, in denen Gottesdienst-Besucher*innen nicht von den Kameras erfasst werden.

Was die Musikrechte betrifft, sind Gottesdienste, die mit GEMA-Repertoire von Deutschland aus in YouTube eingestellt werden, über den EKD Pauschalvertrag abgegolten. Dies gilt sogar dann, wenn Dritte die Einstellung veranlassen.

5.8 Doodle und Alternativen

Doodle ist ein Terminabstimmungs-Tool. Der/Die Organisator*in einer Besprechung trägt auf der Webseite von Doodle mehrere Terminvorschläge ein und versendet den Link zu dieser Umfrage an den gewünschten Teilnehmendenkreis. Aus Sicht des Datenschutzes ist es problematisch, dass durch die Versendung per E-Mail kein wirksamer Zugriffsschutz gewährleistet werden kann. Jede/r, der/die Zugriff auf den Link erhält, kann auf die dort hinterlegten Informationen zugreifen. Bei lokalen PCs lässt sich z. B. auch über den Browserverlauf die einst aufgerufene Umfrage öffnen.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg bietet das Tool „Dudle" für die Terminabstimmung an, das kostenlos nutzbar ist[38]. Dieses Tool beruht auf einem Modell der Technischen Universität Dresden. Die EMA bietet außerdem das datenschutzkonforme Abstimmungstool meeting-e an[39].

37 Beispiele für mögliche Veranstaltungshinweise finden Sie in Anhang 4.

38 Dudle: https://dudle.elk-wue.de

39 Meeting-e: https://meeting-e.evlka.de/

Inzwischen ist das Cloud Computing gängige Praxis geworden. Dabei meint die „Datenverarbeitung in der Wolke“ im weitesten Sinne eine einfache und flexible Zugriffsmöglichkeit auf Server, Speicher, Applikationen, Datenbanken und zunehmend auch maßgeschneiderte Softwareprodukte über das öffentliche Internet. Neben der hohen Flexibilität bieten die Cloud-Anbieter häufig deutlich attraktivere Preise für ihre Dienstleistungen als ein klassischer Rechenzentrumsbetrieb. Daher werden die Cloud-Dienste auch für immer mehr kirchliche Einrichtungen interessant.

Die Bandbreite der Cloud-Dienste reicht von einfachem Speicherplatz über E-Mail-Dienste, Internet-Telefonie und Büroanwendungen bis hin zu kompletten Kontaktverwaltungsprodukten. Insbesondere bei Letzterem sind die Anforderungen an den Datenschutz recht komplex. Der Datenschutzbeauftragte der EKD hat in einer Entschließung vom 1. Juli 2015 und einer Definition zum Cloud Computing entsprechende Anforderungen festgelegt[40].

Bevor Sie sich für eine Nutzung entscheiden, sollten Sie folgende Fragen für sich beantworten:

- Ist sichergestellt, dass der Server, auf dem die Cloud-Dienste betrieben werden, innerhalb der EU oder in einem Land steht, dessen Datenschutzniveau nach der ausdrücklichen Feststellung der EU-Kommission dem europäischen Datenschutzrecht entspricht[41]?
- Wie transparent und wie offensiv geht der Anbieter mit dem Thema Datenschutz um?
- Ist der Datenschutz Vertragsbestandteil beim Abschluss des Nutzungsvertrags?

Bei bestehender oder geplanter Nutzung von Cloud-Diensten empfehlen wir die Beratung durch die örtlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Prüfung der Einhaltung der IT-Sicherheitsverordnung der EKD[42].

Das IT-Referat des Landeskirchenamtes führt strategische Überlegungen durch, die die Verwendung von Cloud-Diensten stärker in den Fokus nimmt, und entwickelt hierfür neue Nutzungskonzepte und entsprechende Angebote. Insbesondere für die Arbeit von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeindearbeit bieten Dienste auf Cloud-Basis ganz neue Möglichkeiten einer zukunftsweisenden, flexiblen Zusammenarbeit.

Auch hier hat der Schutz personenbezogener Daten höchste Priorität und stellt die IT vor erhebliche Herausforderungen. So haben Sie beispielsweise bereits im Kapitel 5.6 viel über die Schwierigkeiten erfahren, die schon ein vermeintlich einfacher Chat-Dienst mit sich bringt; seien es Probleme mit dem Datenschutz, den AGBs im Speziellen oder dem

40 Definition: https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/cloud-computing-eine-defintion/ und Entschließung: https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/entschliessung-cloud-computing/

41 Sog. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, vgl. Artikel 45 DS-GVO und § 10 DSG-EKD. Angemessenheitsbeschlüsse liegen u. a. für Australien, Israel, Kanada, Neuseeland und die Schweiz vor.

42 IT-Sicherheitsverordnung der EKD (Nr. 95–4): https://www.kirchenrecht-evlka.de/

Lizenzrecht. Es muss ein gutes Maß gefunden werden, die Möglichkeiten von Cloud-Diensten auszuschöpfen, ohne dabei den Schutz der Daten zu vernachlässigen.
Es gilt einmal mehr:
Alle Entwicklungen im Bereich von IT, Digitalisierung und Cloud, machen unsere Gesellschaft und unser Leben, richtig genutzt, zwar einfacher, bergen jedoch auch Risiken in sich. Eine große Herausforderung wird es sein, gemeinsam ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Entwicklungen zu schaffen.

Falls Sie nach der Lektüre dieser Broschüre noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die Mitarbeitenden der Evangelischen Medienarbeit (EMA) oder die örtlichen Datenschutzbeauftragten[43].

43 EMA (Herr Oppermann): kay.oppermann@evlka.de
Liste der örtlichen Datenschutzbeauftragten: https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/datenschutz

Anhang

Anhang 1 Einwilligung in die Veröffentlichung von Foto-/Filmaufnahmen gem. §§ 22, 23 KunstUrhG

Kirchengemeinde _____

Anschrift: _____

Einwilligungserklärung

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Ich erkläre meine Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos/Videos, die bei

_____

[ggf. Fest oder Ereignis eintragen, bei welchem das Foto gemacht wird]

entstehen, auf denen auch ich zu sehen bin,

- ☐ im Gemeindebrief/auf einem anderen gedruckten Produkt (z. B. Flyer)
- ☐ auf der Internetseite der Gemeinde
- ☐ auf sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten verarbeitet werden.

Die Daten werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet. Mir ist bekannt, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hat.

Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt jedoch nicht für Gruppenfotos oder Fotos in Druckerzeugnissen, da der Aufwand einer Entfernung übermäßig hoch wäre. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der Kirchengemeinde erfolgen.

Die Kirchengemeinde wird im Falle eines Widerrufs das Bild unverzüglich aus ihrem Verantwortungsbereich im Internet/in den sozialen Medien entfernen.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinden und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Minderjährige können gemäß § 12 DSG-EKD nur in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind (14 Jahre). Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Erziehungsberechtigten die Einwilligung erteilen.

_____	_____
Ort, Datum, der/die Einwilligende	Ort, Datum, der/die Erziehungsberechtigte/n

Anhang 2 Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Kirchengemeinde _____

Anschrift: _____

Einwilligungserklärung

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Ich stimme der Veröffentlichung folgender personenbezogener Daten zu:

- ☐ Name
- ☐ Vorname
- ☐ private Adresse
- ☐ Foto
- ☐ Telefonnummer
- ☐ Handynummer
- ☐ private E-Mail-Adresse

Diese dürfen veröffentlicht werden:

- ☐ im Gemeindebrief/auf einem anderen gedruckten Produkt (z. B. Flyer)
- ☐ auf der Internetseite der Gemeinde
- ☐ auf sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mir ist bekannt, dass Daten aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hat.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt jedoch nicht für Druckerzeugnisse, da der Aufwand einer Entfernung übermäßig hoch wäre. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der Kirchengemeinde erfolgen.

Minderjährige können gemäß § 12 DSG-EKD nur in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind (14 Jahre). Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Erziehungsberechtigten die Einwilligung erteilen.

_____	_____
Ort, Datum, der/die Einwilligende	Ort, Datum, der/die Erziehungsberechtigte/n

Anhang 3 Einwilligungserklärung einer/s Fotograf*in

Kirchengemeinde _____

Anschrift: _____

Einwilligungserklärung

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Meine Fotos dürfen veröffentlicht werden:

- ☐ im Gemeindebrief/auf einem anderen gedruckten Produkt (z. B. Flyer)
- ☐ auf der Internetseite der Gemeinde
- ☐ auf sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die von mir angefertigten Fotos werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Fotos dürfen auch für andere Zwecke der Kirchengemeinde verwendet werden.

Ja ☐ Nein ☐

Der kirchlichen Stelle wird das Recht eingeräumt, die Fotos zu bearbeiten.

Ja ☐ Nein ☐

Bei der Bildveröffentlichung soll ich namentlich wie folgt bezeichnet werden:

_____

Mir ist bekannt, dass Daten aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hat.

Sofern meine Einwilligung das Hochladen von Bild-Dateien in soziale Netzwerke umfasst, bin ich damit einverstanden, dass den Diensteanbieter*innen und anderen Nutzer*innen der Webseite nach den Bedingungen des sozialen Netzwerkes eingeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt werden. Diese Nutzung der Bild-Dateien ist von der kirchlichen Stelle nicht mehr zu kontrollieren oder zu beeinflussen.

Hiermit erkläre ich, Inhaber*in der Urheberrechte bzw. Inhaber*in der ausschließlichen Nutzungsrechte an den vorgenannten Fotos zu sein.

Ort, Datum, der/die Fotograf*in

Anhang 4 Veranstaltungshinweis

Bei kleineren, geschlossenen gemeindlichen Veranstaltungen sollte von allen Teilnehmenden eine Einwilligung in die Aufnahme von Fotos/Videos eingeholt werden. Bei größeren, öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen sollte deutlich auf die Aufnahme von Fotos/ Videos hingewiesen werden.

Diverse Formulierungsvorschläge:

Wir weisen darauf hin, dass auf dieser Gemeindeveranstaltung Fotos/Videos gemacht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sie auf den Bildern erfasst werden. Diese werden im Gemeindebrief/auf der Webseite der Kirchengemeinde/ggf. in den sozialen Medien/ für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

oder

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Gottesdienst Fotos/Videos gemacht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sie auf den Bildern erfasst werden. Folgende Bereiche in der Kirche werden nicht von der Kamera erfasst: hier ggf. angeben, welche Bereiche ausgenommen sind (z. B. Empore/Seitenschiff)

oder Rollup mit:

(Logo Kirchengemeinde)

Achtung: Während dieser Veranstaltung entstehen Bild- und Tonaufnahmen. Sie werden für

die Öffentlichkeitsarbeit von _____ verwendet.

(Kontaktdaten des/der Veranstalter*in)

Anhang 5 Information auf Verlangen (§ 17 DSG-EKD)

Sehr geehrte Gemeindemitglieder,
da uns ein verantwortungsvoller Umgang mit Ihren bei uns hinterlegten Daten wichtig ist, möchten wir Sie hiermit gemäß des § 17 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) darüber informieren, wie und in welchem Umfang Ihre personenbezogenen Daten in unserer Kirchengemeinde verarbeitet werden.

1. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle
Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Kirchdorf
Kirchstraße 1
12345 Kirchdorf

Vertreten durch:
Max Mustermann, Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Telefon: 01234 56789
Fax: 01234 56788
E-Mail: max.mustermann@evlka.de

2. Kontaktdaten der/des örtlichen Datenschutzbeauftragten
Maria Musterfrau
Kirchplatz 3
12345 Kirchdorf
Telefon: 09876 54321
Fax: 09876 54322
E-Mail: maria.musterfrau@evlka.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung
Die Kirchengemeinde verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Wahrnehmung im kirchlichen Interesse liegender Aufgaben. Diese Aufgaben liegen hauptsächlich in der Kommunikation mit den Gemeindegliedern, der Bildungsarbeit, der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie, der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 6 Nr. 3 DSG-EKD, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Stelle erforderlich ist. Ohne eine rechtliche

Grundlage ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 6 Nr. 2 DSG-EKD nur zulässig, wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben.

5. Übermittlungen personenbezogener Daten

Eine Übermittlung der oben genannten Daten erfolgt nur zu den oben genannten Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage des DSG-EKD an Dritte weitergegeben. Insbesondere werden Ihre Daten an folgende Stellen übermittelt:

_____

_____

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden in einer Form gespeichert, die ihre Identifizierung nur so lange ermöglicht, wie es für die (unter 3.) genannten Zwecke, für die sie verarbeitet worden sind, erforderlich ist. Eine Ausnahme gilt nur, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden (§ 5 Nr. 5 DSG-EKD).

7. Betroffenenrechte

Im Hinblick auf Ihre personenbezogenen Daten haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die nachfolgenden Rechte geltend zu machen:

- Auskunft
  Gemäß § 19 DSG-EKD haben Sie ein unentgeltliches Recht auf Auskunft über die von uns erhobenen Daten.

- Berichtigung
  Falls Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig bei uns abgespeichert sein sollten, haben sie gemäß § 20 Abs. 1 DSG-EKD ein Recht auf die Berichtigung ihrer Angaben.

- Löschung
  Sie haben gemäß § 21 DSG-EKD das Recht, von uns die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn einer der in § 21 Abs. 1 Nrn. 1–6 DSG-EKD aufgeführten Gründe vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Speicherung Ihrer Daten für die kirchliche Stelle zu der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist (Nr. 2) oder Sie sich dazu entschließen, Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Nr.3).

- Einschränkung der Verarbeitung
  Gemäß § 22 DSG-EKD können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
  – die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird,
  – die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen,
  – wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

- Widerspruch
  Sie haben gemäß § 25 Abs. 1 DSG-EKD jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten ein Widerspruchsrecht geltend zu machen.

- Datenübertragbarkeit
  Sie haben gemäß § 24 DSG-EKD das Recht, die Aushändigung Ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format sowie die Übermittlung Ihrer Daten an einen Dritten zu verlangen.

8. Beschwerderecht

Bei datenschutzrechtlichen Bedenken bezüglich der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie weiterhin die Möglichkeit, eine Beschwerde an den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland unter folgender Adresse zu richten:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dienststelle BfD EKD
Lange Laube 20
30159 Hannover
Tel.: 0511-7581280
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Anhang 6 Fragebogen zum Auskunftsrecht (§ 19 DSG-EKD)

Bitte geben Sie telefonisch keine Auskunft, weil hier die Legitimation einer Person nicht erbracht werden kann. Lassen Sie stattdessen der Person diesen Fragenbogen zukommen.

1. Der Antrag auf Auskunft ist zu richten an:
Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Kirchdorf
Kirchstraße 1
12345 Kirchdorf
E-Mail: KG.Kirchdorf@evlka.de

Wichtiger Hinweis:
Voraussetzung für eine Auskunft ist, dass sich das Auskunftsersuchen auf die eigenen personenbezogenen Daten bezieht. Ein Auskunftsersuchen mit Bezug auf fremde Daten oder auf allgemeine Daten der kirchlichen Einrichtung, kann nicht weiter verfolgt werden. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass bei uns keine personenbezogenen Daten über Sie gespeichert sind, erhalten Sie eine entsprechende Benachrichtigung.

2. Kontaktdaten Antragsteller*in

Name, Vorname *	
Straße, Hausnummer *	
PLZ, Ort *	
Geburtsdatum *	
E-Mail-Adresse **	
Telefon-Nr. **	
Personalnummer ***	

* Pflichtangaben, die für die Bearbeitung der Anfrage erforderlich sind.

** freiwillige Angabe, über welchen Weg Sie erreicht werden möchten. Bitte bedenken Sie, dass eine postalische Zusendung immer noch der sicherste Kommunikationsweg ist.

*** freiwillige weitere Angabe für Mitarbeitende, die für das Auffinden der personenbezogenen Daten hilfreich sein kann.

3. Art der Daten, über die Sie Auskunft wünschen

Bitte beschreiben Sie nachvollziehbar, zu welchem Zweck Sie uns Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt haben. Da wir nicht in allen Fällen eine zentrale Speicherung durchführen, sind diese Informationen für das Auffinden ihrer Daten sehr wichtig.

_____

_____

4. Legitimation

Zur Verhinderung einer unberechtigten Anfrage legen Sie uns bitte die Kopie eines Ausweisdokumentes bei.

5. Erklärung

Versicherung der wahrheitsgemäßen Angaben

_____

Datum, Unterschrift

Anhang 7 Antwortbogen zum Auskunftsrecht (§ 19 DSG-EKD)

Bitte schicken Sie diesen Antwortbogen per Post, weil der Versand per E-Mail nicht sicher genug ist.

1. Zweck der Datenverarbeitung

_____

_____

2. Kategorien personenbezogener Daten

_____

_____

3. Empfänger*innen, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden (inkl. Empfänger*innen in Drittländern)

_____

_____

4. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

_____

_____

5. Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch
Wir möchten Sie daraus hinweisen, dass Ihnen gemäß §§ 20–22 u. 25 DSG-EKD ein Recht auf Berichtigung, Löschung (soweit dem keine anderweitige Aufbewahrungspflicht entgegenstehen), Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zusteht.

6. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich jederzeit an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde unter folgenden Kontaktdaten wenden:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dienststelle BfD EKD, Lange Laube 20, 30159 Hannover, Tel.: 0511-7681280

7. Herkunft der Daten (wenn nicht bei Betroffenen erhoben)

---

8. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (Profiling)

---

9. Kopie aller personenbezogenen Daten

Anhang 8 Muster für ein Impressum

Dieses Muster ist für Webseiten, die weder über max-e noch über wir-e gestaltet werden.

Die Pflichtangaben für ein rechtskonformes Impressum für Kirchengemeinden ergeben sich aus § 5 Telemediengesetz (TMG) sowie § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Gem. § 5 TMG sind notwendige Angaben:

- Name des/der Diensteanbieter*in (z. B. Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Kirchdorf)
- Rechtsform (z. B. Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Adresse (= ladungsfähige Anschrift, kein Postfach, z. B. Kirchstraße 1, 12345 Kirchdorf)
- Vorname und Name des Vertretungsberechtigten (z. B. Max Mustermann als Vorsitzender des Kirchenvorstands)
- Kontaktdaten („Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation (…) ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post“)
  – E-Mail-Adresse
  – Telefonnummer (nicht notwendig, aber anzuraten)
  – Faxnummer (nicht notwendig, aber anzuraten)
- Sofern vorhanden (z. B. bei einer gGmbH oder Verein): Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer oder Vereinsregisternummer

Diese Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das bedeutet, dass diese Angaben von jeder Seite und Unterseite der Homepage erreichbar sein müssen.

Gem. § 55 Abs. 2 RStV2 sind für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote zusätzlich folgende Angaben notwendig:

- verantwortliche Person für redaktionelle Inhalte mit Name und Anschrift (z. B. Erika Musterfrau, Kirchstraße 2, 12345 Kirchdorf)

Anhang 9 Datenschutzerklärung

Dieses Muster ist für Webseiten, die weder über max-e noch über wir-e gestaltet werden. Wenn Ihre Webseite nicht über max-e oder wir-e betrieben wird, achten Sie darauf, dass die Textbausteine, die Sie übernehmen, auf die eigene Webseite zutreffen.

Datenschutzerklärung

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Wir freuen uns über Ihren Besuch auf unserer Internetseite und dem Interesse an der kirchlichen Arbeit. Gemäß § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) informieren wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der auf unserer Internetseite erhobenen personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind alle Angaben zu einer bestimmten oder durch diese Daten bestimmbaren natürlichen Person, wie z. B. Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen. Hierzu zählen das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen. Vor diesem Hintergund haben wir umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit ihrer Daten zu gewährleisten.

1.2 Diensteanbieter*in

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:
Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Kirchdorf
Kirchstraße 1
12345 Kirchdorf
Telefon: 01234 56 78 90
Max.Mustermann@evlka.de

1.3 Der/die örtliche Datenschutzbeauftragte

Sollten Sie zu den in unser Datenschutzerklärung dargestellten Maßnahmen Fragen haben, so können Sie sich an den/die örtliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden:
Maria Musterfrau
Kirchplatz 3
12345 Kirchdorf
Telefon: 098 76 5 43 21

2. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Besuch unserer Internetseite

Grundsätzlich können Sie unsere Seiten nutzen, ohne uns mitzuteilen, wer Sie sind. Aus technischen Gründen und aus Gründen

der Datensicherheit sowie zur Optimierung unserer Online-Angebote, verarbeiten wir jedoch Ihre IP-Adresse, den Namen Ihres Internet-Providers, die Internetseite, von der Sie uns besuchen, den genutzten Browsertyp, das verwendete Betriebssystem und die Seiten, die Sie bei uns auswählen, sowie das Datum und die Uhrzeit Ihres Zugriffs. Wir nutzen diese Informationen ausschließlich für systemrelevante und statistische Zwecke, die grundsätzlich in anonymisierter Form erfolgen, so dass Rückschlüsse auf Ihre Person nicht möglich sind.

Für die Nutzung einzelner Angebote (z. B. Cookies) können sich hiervon Abweichungen ergeben, die weiter unten gesondert erläutert werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet immer auch Sicherheitslücken aufweist, sodass ein lückenloser Schutz vor Zugriffen Dritter nicht möglich ist.

3. Verwendung von Cookies und Tracking

3.1 Cookies

Wir verwenden auf unseren Seiten sogenannte Cookies. Das sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Endgerät gespeichert werden und uns eine Analyse der Nutzung unserer Seiten ermöglichen. Die durch die Cookies erzeugten Informationen verwenden wir, um unsere Seiten für Sie als Nutzer*innen attraktiver zu gestalten und um bestimmte Funktionen unserer Seiten zu gewährleisten. Einige von uns verwendete Cookies werden direkt nach Ihrem Besuch unserer Seiten wieder gelöscht (sog. Session-Cookies). Andere ermöglichen es uns, Sie bei späteren Besuchen auf unseren Seiten wiederzuerkennen (sog. Persistente Cookies).

Sie können die Installation von Cookies durch eine entsprechende Einstellung im Browser verhindern oder sich durch die Browser-Software vor dem Setzen eines Cookies informieren lassen. Bei Letzterem können Sie individuell entscheiden, ob ein Cookie gesetzt werden darf oder nicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Funktionalität unserer Seiten eingeschränkt sein kann, wenn Sie das Setzen von Cookies nicht akzeptieren.

3.2 Einsatz von Google-Analytics mit Anonymisierungsfunktion

Auf unseren Seiten setzen wir Google-Analytics ein. Google-Analytics ist ein Webanalysedienst der Firma Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043 USA.

Google-Analytics verwendet ebenfalls Cookies, die auf Ihrem Computer gespeichert werden, um eine Analyse der Nutzung unserer Seiten durchzuführen. Die durch die Cookies erzeugten Informationen, z. B. IP-Adresse, Datum, Zeit, Ort und Häufigkeit Ihres Besuchs auf unseren Seiten, werden in der Regel an Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Erfolgt der Zugriff auf unseren Seiten innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so kürzt Google Ihre IP-Adresse vor einer Übertragung auf Server in den USA (Anonymisierungsfunktion). Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an

Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt.

Google verwendet die über Cookies gewonnenen Informationen, um die Nutzung unserer Seiten auszuwerten, um Berichte über Aktivitäten auf unseren Seiten für uns zusammenzustellen und um weitere mit der Nutzung unserer Seiten verbundene Dienstleistungen für uns zu erbringen. Google wird die gewonnenen Informationen evtl. an Dritte übertragen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Dritte Daten im Auftrag von Google verarbeiten. Die durch Google Analytics ermittelte IP-Adresse wird nach Angaben von Google nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Sie können die Installation von Google-Cookies durch entsprechende Einstellungen im Browser verhindern oder sich durch die Browser-Software vor dem Setzen eines Cookies informieren lassen. Bei Letzterem können Sie individuell entscheiden, ob ein Cookie gesetzt werden darf oder nicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Funktionalität unserer Seiten eingeschränkt sein kann, wenn Sie das Setzen von Cookies generell nicht akzeptieren. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Erfassung Ihrer Seiten-Nutzung (inkl. Ihrer IP-Adresse) durch Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google zu verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren:

https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de

Die Nutzung dieser Deaktivierungsfunktion verhindert aber nicht, dass Informationen an uns oder an andere von uns gegebenenfalls eingesetzte Analyse-Software übermittelt werden.

3.3 Einsatz von Google-Maps

Auf unseren Seiten verwenden wir Google-Maps, um geographische Informationen direkt auf unseren Seiten visuell darzustellen. Google-Maps ist ein Dienst der Firma Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043 USA.

Wenn Sie Google-Maps auf unseren Seiten aufrufen, wird von Google ein Cookie auf Ihrem Endgerät gesetzt, um die Nutzung der Maps-Funktionen auf unseren Seiten auszuwerten.

Wenn Sie die Verarbeitung Ihrer Daten durch Google-Maps nicht möchten, haben Sie die Möglichkeit, die Installation dieser Cookies durch entsprechende Einstellungen im Browser zu verhindern oder sich durch die Browser-Software vor dem Setzen eines Cookies informieren zu lassen. Bei Letzterem können Sie individuell entscheiden, ob ein Cookie gesetzt werden darf oder nicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Funktionalität unserer Seiten eingeschränkt sein kann, wenn Sie das Setzen von Cookies generell nicht akzeptieren.

Die Nutzung von Google-Maps erfolgt entsprechend den Google-Nutzungsbedingungen, die Sie über folgenden Link einsehen können:

http://www.google.de/intl/de/policies/terms/regional.html

Die zusätzlichen Nutzungsbedingungen für Google-Maps erreichen Sie über folgenden Link:

https://www.google.com/intl/de_de/help/terms_maps.html

3.4 Einsatz von reCAPTCHA

Auf unseren Seiten verwenden wir reCAPTCHA. ReCAPTCHA ist ein Dienst der Firma

Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043 USA.

Mit reCAPTCHA schützen wir unsere Dateneingabeformulare, indem wir mit diesem Dienst feststellen, ob die Dateneingabe menschlichen Ursprungs ist oder missbräuchlich durch automatisierte maschinelle Verarbeitung erfolgt.

Unseres Wissens werden bei der Überprüfung durch reCAPTCHA neben Ihrer IP-Adresse Informationen über das Betriebssystem, den Browsertyp, die Verweildauer, das Eingabeverhalten inkl. aller Mausbewegungen an Google übertragen. Google verwendet diese Informationen zur Optimierung seiner Produkte. Nach Angaben von Google wird die durch reCAPTCHA übermittelte IP-Adresse nicht generell mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Das geschieht aber, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bei Ihrem Google-Konto angemeldet sind.

Wenn Sie diese Datenübermittlung an Google nicht möchten, müssen Sie sich bei Ihrem Google-Konto abmelden, bevor Sie unsere Seite besuchen. Weitere Informationen zu den Datenschutzrichtlinien von Google finden Sie unter:

http://www.google.de/intl/de/privacy

3.5 Einsatz von Facebook-Komponenten

Auf unseren Seiten setzen wir Social-Media-Plugins von Facebook ein, um unsere Seiten persönlicher zu gestalten. Diese Plugins sind Komponenten der Firma Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, CA 94304, USA.

Wenn Sie unsere Seiten aufrufen, die ein Facebook-Plugin enthalten, wird eine direkte Verbindung zwischen Ihrem Browser und Servern von Facebook hergestellt. Durch diesen Verbindungsaufbau erfährt Facebook davon, welche Seite bzw. Unterseite durch Ihren Browser gerade bei uns aufgerufen wird, auch wenn Sie kein Facebook-Konto besitzen. Wenn Sie während des Aufrufs unserer Seiten bei Ihrem Facebook-Konto angemeldet sind, ordnet Facebook diese Informationen Ihrem persönlichen Konto bei Facebook zu. Das gilt insbesondere auch dann, wenn Sie z. B. den Gefällt-mir-Button anklicken und einen Kommentar dazu schreiben. Diese Informationen werden an Facebook übertragen und zu Ihrem persönlichen Benutzerkonto bei Facebook gespeichert. Sie werden zudem auf Facebook veröffentlicht und Ihren Facebook-Freund*innen angezeigt.

Facebook verwendet diese Informationen zu Werbezwecken, zur Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Facebook-Seiten. Hierzu erstellt Facebook Nutzungs-, Interessen- und Beziehungsprofile, um z. B. die Nutzung unserer Seiten bezüglich eingeblendeter Werbeanzeigen auszuwerten, andere Facebook-Nutzer*innen über Ihre Aktivitäten zu informieren und um weitere mit der Nutzung von Facebook verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Wenn Sie diese Datenübermittlung an Facebook nicht möchten, müssen Sie sich bei Facebook abmelden, bevor Sie unsere Seiten aufrufen.

Weitere Datenschutzhinweise von Facebook finden Sie unter folgendem Link:

https://de-de.facebook.com/about/privacy

und Informationen zu Facebook-Plugins finden Sie unter:

https://developers.facebook.com/docs/plugins

3.6 Einsatz von Twitter

Auf unseren Seiten verwenden wir Social-Media-Plugins des Kurznachrichtendienstes Twitter. Twitter ist ein Dienst der Twitter Inc.,

795 Folsom St., Suite 600, San Francisco, CA 94107, USA.

Wenn Sie unsere Seiten aufrufen, die ein solches Plugin von Twitter enthalten, wird eine direkte Verbindung zwischen Ihrem Browser und Twitter-Servern hergestellt. Durch die Verbindungsaufnahme wird Twitter darüber informiert, dass Sie mit Ihrer IP-Adresse unsere Seiten aufgerufen haben. Wenn Sie den Tweet-Button von Twitter auf unseren Seiten anklicken, während Sie bei Ihrem Twitter-Konto angemeldet sind, können Sie die Inhalte unserer Seiten auf Ihrem Twitter-Profil verlinken. Dadurch ordnet Twitter den Besuch auf unseren Seiten Ihrem Konto bei Twitter zu. Wir weisen darauf hin, dass wir weder Einfluss noch Kenntnis davon haben, welche Daten an Twitter übermittelt werden und wie deren Nutzung durch Twitter erfolgt.

Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung von Twitter unter:

http://twitter.com/privacy

Ihre Datenschutzeinstellungen können Sie in den Konto-Einstellungen unter:

http://twitter.com/account/settings

ändern.

3.7 Einsatz von YouTube-Komponenten

Auf unseren Seiten setzen wir Video-Komponenten der Firma YouTube, LLC 901 Cherry Ave., 94066 San Bruno, CA, USA ein. YouTube ist ein Unternehmen der Google LLC, Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA.

Wir nutzen YouTube mit der Option „erweiterter Datenschutzmodus". Wenn Sie unsere Seiten aufrufen, die ein eingebettetes YouTube-Video enthalten, wird eine Verbindung zu YouTube-Servern hergestellt und der Inhalt des Videos in Ihrem Browser auf unseren Seiten dargestellt. Das YouTube-Plugin übermittelt im „erweiterten Datenschutzmodus" nur die Bezeichnung der Seite an YouTube-Server, die Sie besuchen, wenn Sie das Video anschauen. Haben Sie sich bei Ihrem YouTube-Konto angemeldet, werden diese Informationen Ihrem Konto bei YouTube zugeordnet. Wenn Sie das nicht möchten, müssen Sie sich vor dem Besuch unserer Seiten von Ihrem YouTube-Konto abmelden.

Weitere Informationen zum Datenschutz von YouTube finden Sie unter folgendem Link:

https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/

3.8 Einsatz von Vimeo-Komponenten

Auf unseren Seiten kommen Video-Komponenten der Firma Vimeo zum Einsatz. Vimeo ist ein Dienst der Vimeo LLC, 555 West 18th Street, New York, New York 10011, USA.

Wenn Sie unsere Seiten aufrufen, die ein eingebettetes Vimeo-Video enthalten, wird eine Verbindung zu Vimeo-Servern hergestellt und der Inhalt des Videos in Ihrem Browser auf unseren Seiten dargestellt. Das Vimeo-Plugin übermittelt dabei an Vimeo-Server die Bezeichnung der Seite, die Sie besuchen, wenn Sie das Video anschauen. Haben Sie sich bei Ihrem Vimeo-Konto angemeldet, werden diese Informationen Ihrem Konto bei Vimeo zugeordnet. Wenn Sie das nicht möchten, müssen Sie sich vor dem Besuch unserer Seite von Ihrem Vimeo-Konto abmelden.

Weitere Informationen zum Datenschutz von Vimeo finden Sie unter folgendem Link, insbesondere zur Erhebung und Nutzung der Daten durch Vimeo:

https://vimeo.com/privacy

3.9 Einsatz von Social-Media Schaltflächen mit Shariff

Auf unseren Seiten verwenden wir Shariff-Schaltflächen. Shariff wurde von Spezialisten der Computerzeitschrift c't entwickelt, um mehr Privatsphäre im Internet zu ermöglichen. Die Shariff-Schaltflächen ersetzen dabei die üblichen Share-Buttons der sozialen Netzwerke und schützen dadurch die Nutzer*innen.

Wenn Sie unsere Seiten aufrufen, findet nicht sofort eine Verbindungsaufnahme zu Servern der sozialen Netzwerke statt. Erst durch einen Klick auf die entsprechende Schaltfläche des sozialen Netzwerks wird eine Verbindung zum jeweiligen sozialen Netzwerk hergestellt und erst dann werden Ihre Daten an das soziale Netzwerk übertragen. Die Shariff-Schaltflächen setzen wir bei den sozialen Netzwerken Facebook und Twitter ein.

Weitere Informationen über das das c't-Projekt „Shariff" finden Sie unter

http://www.heise.de/ct/artikel/Shariff-Social-Media-Buttons-mit-Datenschutz-2467514.html

3.10 Einsatz von Instagram

Auf unseren Seiten verwenden wir Instagram. Instagram ist ein Dienst der Instagram LLC., 1601 Willow Road, Menlo Park, CA 94025, USA.

Wenn Sie Seiten unseres Webauftritts aufrufen, die ein solches Plugin enthalten (z. B. Instagram-Kamera-Logo), stellt Ihr Browser eine direkte Verbindung zu den Servern von Instagram her. Dadurch erfährt Instagram, dass Sie unsere Seiten aufgerufen haben. Sind Sie beim Aufruf unserer Seiten bei Ihrem Instagram-Konto angemeldet, ordnet Instagram den Besuch Ihrem Instagram-Konto zu und speichert diese Daten auf Instagram-Servern in den USA.

Wenn Sie nicht möchten, dass Instagram den Besuch auf unseren Seiten Ihrem Instagram-Konto zuordnet, müssen Sie sich vor dem Besuch unserer Seiten bei Instagram abmelden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung von Instagram unter dem Link:

https://help.instagram.com/155833707900388

4. Freiwillige Bereitstellung personenbezogener Daten

4.1 Kontaktmöglichkeiten

Unsere Seiten bieten Ihnen die Möglichkeit, direkt per E-Mail und/oder über ein Kontaktformular mit uns in Verbindung zu treten. Stellen Sie uns Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme zur Verfügung, verarbeiten wir Ihre Daten ausschließlich für die Korrespondenz mit Ihnen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

4.2 Newsletter

Auf unseren Seiten können Sie einen von uns bereitgestellten Newsletter abonnieren. Mit dem Newsletter erhalten Sie regelmäßig Informationen über aktuelle christliche und gesellschaftliche Themen und besondere Hinweise auf kirchliche Seminare und Veranstaltungen. Wenn Sie das möchten, füllen Sie das zugehörige Anmeldeformular aus und klicken auf Newsletter jetzt abonnieren. Sie erhalten dann eine E-Mail von uns an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Um die Registrierung für den Newsletter abzuschließen, klicken Sie in der E-Mail auf den

Link Anmeldung bestätigen. Mit der dadurch erfolgten Registrierung speichern wir Ihre personenbezogenen Daten (Anrede, Name, E-Mail, IP-Adresse sowie das Datum und die Uhrzeit Ihrer Anmeldung) und senden Ihnen bis zu einer Abmeldung unseren Newsletter zu.

Die im Rahmen der Newsletter-Anmeldung verarbeiteten Daten verwenden wir ausschließlich, um Ihnen unseren Newsletter zuzusenden. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Unseren Newsletter können Sie jederzeit abbestellen. Dazu schreiben Sie uns einfach eine E-Mail oder beachten die Abmeldehinweise am Ende eines jeden Newsletters. Kontaktdaten, an die Sie sich wenden können, finden Sie im Impressum.

4.3 Bewerbungen auf Stellenanzeigen

Wenn wir offene Stellen haben, veröffentlichen wir auf unseren Seiten Stellenanzeigen. Auf die Stellenanzeigen können Sie sich mit den sonst auch üblichen Unterlagen bewerben. Bewerben Sie sich bei uns, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten in unserer Interessenten-Datenbank.

Erfolgt auf Ihre Bewerbung hin eine Anstellung, übernehmen wir Ihre im Rahmen der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten in die Personalakte. Die Weiterverarbeitung Ihrer Bewerberdaten erfolgt dann im sonst auch üblichen Rahmen rechtlicher Vorschriften bei einem Anstellungsverhältnis.

Erfolgt keine Anstellung bei uns, so löschen wir Ihre Bewerbungsdaten unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes spätestens sechs Monate nach Mitteilung einer Ablehnung aus unserer Interessenten-Datenbank. Es sei denn, Sie haben uns ausdrücklich Ihre Einwilligung für eine längere Speicherung gegeben (z. B. für evtl. andere freiwerdende Stellen).

5. Auskunft/Widerruf/ Berichtigung/Löschung

Sie können sich aufgrund des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie bei Widerruf einer Einwilligung unentgeltlich an uns wenden. Wir weisen auch darauf hin, dass Ihnen ein Recht auf Berichtigung falscher Daten oder Löschung bei Zweckerfüllung zusteht, sofern diesem Anspruch keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die im Impressum unter „Redaktionelle Verantwortung“ angegebene E-Mail-Adresse oder die postalische Adresse.

6. Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich jederzeit an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde unter folgenden Kontaktdaten wenden:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Dienststelle BfD EKD, Lange Laube 20, 30159 Hannover, E-Mail: info@datenschutz.ekd.de, Tel.: 0049 (0)511-768 12 80.

Rechtsnormen (Auszüge)

Die kirchlichen Rechtsbestimmungen sind digital im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) nachzulesen unter: www.kirchenrecht-evlka.de. Das Landeskirchenamt wird die vollständigen kirchlichen Datenschutzvorschriften demnächst auch in einer Druckausgabe veröffentlichen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen zusammengestellt, die die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit betreffen:

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (Ordnungsnummer 95 A)

2. Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 21. Februar 2019 (Ordnungsnummer 95-1)

3. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) vom 9. Januar 1907 (Fundstellennachweis 440-3)

4. Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 (Fundstellennachweis 772-4)

5. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)

§ 51
Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.
(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 53
Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

2. Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)

§ 3
Auftragsverarbeitung

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen verarbeitet, ist § 30 DSG-EKD zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten die Auftragsverarbeitung durchgeführt wird.
(2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist auszuschließen.
(3) Örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig bei der Auftragsverarbeitung zu beteiligen.

§ 4
Gemeindegliederverzeichnis

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.
(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, aufgrund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift verarbeiten.
(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben aufgrund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindungen.
(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden. Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser Amtshandlungen und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.
(5) Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

§ 5
Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen. Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.

(4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.

(5) Sind durch verbindliche Regelungen über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nach dem Regionalgesetz oder durch eine Zusammenarbeit von Kirchenkreisen sachliche oder örtliche Zuständigkeiten begründet worden, die den Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen mehrerer Kirchengemeinden erfordern, so dürfen die in diesen Strukturen nach § 4 Absatz 2 zuständigen kirchlichen Stellen die Gemeindegliederdaten aus den Gemeindegliederverzeichnissen der an der Zusammenarbeit beteiligten Kirchengemeinden verarbeiten, soweit dieses für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erforderlich ist. Nach einer insoweit erforderlichen Ergänzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 27 DSG-EKD) und nach einer Bestimmung des berechtigten Personenkreises ist der Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen durch das Kirchenamt zu ermöglichen.

§ 24
Fundraising

(1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

(2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und

deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.

(3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.

(4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.

(5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuer und Betreuerinnen dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.

(6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

§ 25
Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen im Rahmen des Fundraisings

(1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn

1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt,
2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt werden,
3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSG-EKD vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.

(2) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:

1. Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

(3) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

1. Name, Vorname und Anschrift von Spenderinnen und Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,

6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.
Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.
(4) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung der Jubilarin oder des Jubilars sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

§ 26
Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 33
Gemeindebriefe, kirchliche Publikationen

(1) Für Redakteure und Redakteurinnen von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen gilt § 51 DSG-EKD.
(2) Stellen, die kirchliche Publikationen herstellen oder verbreiten, dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

§ 34
Soziale Netzwerke

(1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.
(2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social-Media-Leitlinien), die datenschutzrechtlichen Regelungen, das Urheberrecht sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit zu beachten.
(3) Kirchliche Stellen können eigene soziale Netzwerke einrichten und betreiben.

3. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)

§ 22
Recht am eigenen Bilde

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23
Ausnahmen zu § 22

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

4. Telemediengesetz (TMG)

§ 5
Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.
(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13
Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.
(2) Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass
1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 2 gesperrt werden,
3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,
5. Daten nach § 15 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
6. Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.
An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung

gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
(6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.
(7) Diensteanbieter haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese
a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und
b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind,
gesichert sind. Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.
(8) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

5. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)

§ 55
Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer
1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.
(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS